

Protokoll^{*)}
der 35. Sitzung

am 8. November 2006
Berlin, Jakob-Kaiser-Haus, Raum 1.302

Beginn der Sitzung: 16.40 Uhr

Vorsitz: Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Öffentliche Anhörung

Teil II: Kabelweitersendung

a Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 - 31

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

BT-Drucksache 16/1828

b Antrag der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Die Modernisierung des Urheberrechts muss fortgesetzt werden

BT-Drucksache 16/262

Anwesenheitslisten	I - IV
Sprechregister Abgeordnete	V
Sprechregister Sachverständige	VI
<hr/>	
Zusammenstellung der Stellungnahmen	S. 32
Stellungnahmen	S. 33 - 59

^{*)} redigiertes Wortprotokoll

Mittwoch, 8.

~~Dienstag, 7.~~ November 2006, 16:30 Uhr

DEUTSCHER BUNDESTAG

I

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Gehb Dr., Jürgen	Bosbach, Wolfgang
Geis, Norbert	Götzer Dr., Wolfgang
Granold, Ute	Grübel, Markus
Grosse-Brömer, Michael	Gutting, Olav
Kauder (Villingen-Schw.), Siegfried	Kolbe, Manfred
Krings Dr., Günter	Noll, Michaela
Merz, Friedrich	Röttgen Dr., Norbert
Raab, Daniela	Schröder Dr., Ole
Schmidt (Mülheim), Andreas	Silberhorn, Thomas
Voßhoff, Andrea Astrid	Wellenreuther, Ingo
Wanderwitz, Marco	Winkelmeier-Becker, Elisabeth
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Benneter, Klaus Uwe	Bürsch Dr., Michael
Brinkmann (Hildesheim), Bernhard	Duin, Garrelt
Danckert Dr., Peter	Edathy, Sebastian
Dressel Dr., Carl-Christian	Körper, Fritz Rudolf
Kröning, Volker	Lopez, Helga
Lambrecht, Christine	Oppermann, Thomas
Manzewski, Dirk	Schäfer (Bochum), Axel
Miersch Dr., Matthias	Schneider (Erfurt), Carsten
Schieder, Marianne	Stiegler, Ludwig
Strässer, Christoph	Wend Dr., Rainer
Stünker, Joachim	Taus
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
Dyckmans, Mechthild	Burgbacher, Ernst
Essen, Jörg van	Laurischk, Sibylle
Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine	Wolff (Rems-Murr), Hartfrid

Mittwoch, 8. November 2006, 16:30 Uhr
~~Donnerstag, 9.~~

II

DEUTSCHER BUNDESTAG



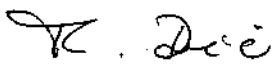
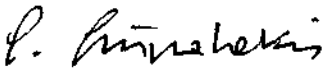

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Dagdelen, Sevim	Korte, Jan
Maurer, Ulrich	Pau, Petra
Neskovic, Wolfgang	Wunderlich, Jörn
<i>Sitte, Petra</i>	<i>Sitte</i>		
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Montag, Jerzy	Deligöz, Ekin
Ströbele, Hans-Christian	Nouripour, Omid
Wieland, Wolfgang	Schewe-Gerigk, Irmingard

Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Rechtsausschusses
am Mittwoch, dem 8. November 2006, 16.30 Uhr

**Urheberrechtsnovelle
- BT-Drucksachen 16/1828 und 16/262 -****Teil II: Kabelweitersendung**

Name	Unterschrift
Dr. Martin von Albrecht Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V., Berlin	
Prof. Dr. Jürgen Becker Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München	
Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J. Universität Karlsruhe Institut für Informationsrecht Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft	
Prof. Dr. Georgios Gounalakis Philipps-Universität Marburg Fachbereich Rechtswissenschaften Institut für Rechtsvergleichung	
Dr. Ralf Heublein Deutscher Kabelverband e.V., Berlin	

Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Klaus Uwe Benneter (SPD)	19
Dr. Günter Krings (CDU/CSU)	15
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP)	17
Dirk Manzewski (SPD)	14, 28
Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15
Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim) CDU/CSU)	1, 3, 5, 6, 8, 11, 14, 16, 17, 19, 20, 24, 29, 31
Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.)	18
Jörg Tauss (SPD)	16

Sprechregister Sachverständige

	Seite
Dr. Martin von Albrecht	1
Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V., Berlin	
Prof. Dr. Jürgen Becker	3, 29
Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München	
Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J.	5, 25, 29
Universität Karlsruhe, Fakultät für Informatik	
Prof. Dr. Georgios Gounalakis	8, 20
Philipps-Universität Marburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht	
Dr. Ralf Heublein	11, 19
Deutscher Kabelverband e.V., Berlin	

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Sehr geehrte Damen und Herren, verehrte Gäste. Ich darf Sie bitten, Platz zu nehmen, damit wir mit dem zweiten Teil unserer Anhörung zum Thema Urheberrecht beginnen können.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt Teil II der Anhörung, Kabelweitersendung und begrüße die Herren Sachverständigen sehr herzlich. Wir haben uns eben darauf verständigt, dass wir entsprechend unserer guten Übung zunächst eine Statementrunde machen. Die Sachverständigen haben mir zugesagt, sich auf fünf Minuten zu beschränken. Wir beginnen mit Herrn Dr. von Albrecht, Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT), Berlin. Herr Dr. von Albrecht, Sie haben das Wort.

SV Dr. Martin von Albrecht: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Ich darf mich für den VPRT sehr herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken. Erlauben Sie mir, in diesem kurzen Eingangsstatement nicht alle heute zu diskutierenden Punkte - oder Hauptpunkte auch aus unserer Sicht - anzureißen. Die ca. 150 unter dem Dach des VPRT vertretenen Sendeunternehmen, also die Ihnen bekannten privaten TV- und Rundfunkradio-Veranstalter investieren jährlich mehr als 4 Milliarden Euro in Programme und Kreative am Wirtschaftsstandort Deutschland. Mit diesen Zahlungen werden nicht nur Kreative angemessen direkt vergütet - so erhalten z.B. Drehbuchautoren für einen Fernsehfilm 40.000- 60.000 Euro oder ein Hauptdarsteller pro Drehtag mindestens 2.000 Euro - , sondern indirekt darüber hinaus erhalten die Kreativen auch noch Zahlungen der Sendeunternehmen über die Verwertungsgesellschaften - ein prominenter Vertreter sitzt hier links neben mir - in Höhe von ca. 120 Mio. Euro pro Jahr. Die Sendeunternehmen erwerben von den Lizenzgebern und Kreativen abgeleitete Urheber- und Leistungsschutzrechte. Darüber hinaus steht ihnen zu Recht aus dem Gedanken des Investitionsschutzes für ihren wirtschaftlich-technischen Aufwand der Sendung ein eigenes Leistungsschutzrecht als Sendeunternehmen gemäß § 87 UrhG-E zu. Vor diesem Hintergrund ist es nach wie vor unverständlich, dass eine Beteiligung der Sendeunternehmen an der Leerträger- und Gerätevergütung bisher im Gesetzgebungsverfahren abgelehnt wurde, obwohl dies aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Leistungsschutzberechtigten und auch aus der EU-Informationsrichtlinie zwingend geboten wäre. Das Pauschal-Vergütungssystem stand heute Morgen oder vorhin auf der Tagesordnung, so dass

Sie mir diesen kurzen Einwand bitte gestatten. Im Falle der weiteren Nichtberücksichtigung wird den Sendeunternehmen wohl nur noch der Weg bleiben, diese Frage gerichtlich, auch im Wege einer Staatshaftungsklage wegen fehlerhafter Umsetzung der Informationsrichtlinie, klären zu lassen. Lassen Sie mich auf die Kabelweitersendung zurückkommen. Der VPRT plädiert - genau wie an dieser Stelle auch der deutsche Kabelverband - dringend für die Streichung von § 20b Abs. 2 UrhG-E, eine auch nach Prof. Dreier dogmatisch wenig befriedigenden Vorschrift. Warum ist das so? Die Vorschrift führt streng genommen nicht nur zu einer Doppel-, sondern auch sogar zu einer Dreifachvergütung der betroffenen Filmurheber, Drehbuchautoren und Schauspieler. Zunächst werden die Kreativen von den Sendern direkt angemessen vergütet, wie bereits oben ausgeführt und durch das beim letzten Gesetzgebungsverfahren zum Urhebervertragsrecht vorgelegte Gutachten von Marlies Hummel bestätigt wurde. Dennoch wurde ausdrücklich ein Anspruch auf angemessene Vergütung ins Gesetz aufgenommen. Am Rande sei nur angemerkt, dass die Vergütung an die Kreativen nach Einführung des § 20b Abs. 2 UrhG im Jahre 1998 nicht - wie es konsequent gewesen wäre - gesunken, sondern erheblich angestiegen sind. Was ist die zweite Vergütung, die die Kreativen erhalten? Sie bekommen schon jetzt eine Beteiligung aus dem Kabelglobal-Vertrag über ihre Verwertungsgesellschaften über § 20b Abs. 1 UrhG, und zwar über den dort seit dem Jahr 1987 festgelegten Verteilschlüssel in Millionenhöhe. Eine weitere Beteiligung über den europarechtlich nicht gebotenen Absatz 2 würde also zu einer Dreifachvergütung führen. Lassen Sie mich zur Frage der Technologie-Neutralität kommen. Hier setzt sich der VPRT ebenso wie der deutsche Kabelverband und auch die GEMA für eine Klarstellung zugunsten einer Technologie-Neutralität ein. Der Vorschlag der GEMA in den Sitzungsunterlagen für § 20b Abs. 1 Satz 1 UrhG, "... durch kabelgebundene oder kabellose Systeme weiter zu senden (Weitersendung)" und die Änderung der Überschrift klar stellend in „Weitersendung“ stößt seitens des VPRT auf Zustimmung. Allerdings muss davor gewarnt werden, den Wünschen der Kabelunternehmen auf ein Geschäftsmodell nachzugeben, bei dem Sie auf der einen Seite mit Programmen Erlöse gegenüber den Endkunden erzielen und auf der anderen Seite die Rechteinhaber nicht abgelden möchten. Es muss dabei bleiben, dass derjenige Betreiber, unabhängig ob über Satellit oder Kabel, urheberrechtlich verantwortlich ist nach § 20b Abs. 1 UrhG, der gegenüber dem Endkunden die Programme vermarktet und damit Erlöse erzielt. Zum Schluss noch eine Anmerkung

zu § 87 Abs. 5 UrhG-E. Im Regierungsentwurf ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die Beteiligten einen gemeinsamen Vertragsabschluss fordern können. Auch hier sieht sich der VPRT einig mit dem Kabelverband, dass ein solches Recht die Verhandlungen eher verzögern als erleichtern würde. Es kann z.B. nicht sein, dass ein einziges kleines Kabel- oder Sendeunternehmen als Außenseiter die große Rechterunde erzwingen kann. Wir sehen, dass der aus der Arbeitsgruppe aufgegriffene, aber nicht vom VPRT unterstützte Vorschlag jetzt noch nicht einmal mehr den Rückhalt der Betroffenen genießt. Bisher ist es so, dass die Verhandlungen auf Seiten der Rechteinhaber auf zwei Gruppen organisiert sind und auf Seiten der Kabelunternehmen in Verbänden, was allein durch diese Bündelung zu einer besseren Effizienz der Verhandlungen geführt hat und auch stets in Vertragsabschlüssen gemündet ist. Eingriffe in die Vertragsfreiheit sind deshalb nicht geboten. Daher sollte an der bisherigen Vorschrift festgehalten und der Passus einer Verlaufskontrolle ebenfalls durch den Gesetzgeber, der gleichsam als Relikt aus dem Referentenentwurf noch in der Begründung enthalten ist, gestrichen werden. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Dr. von Albrecht. Jetzt Herr Prof. Dr. Becker von der Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München.

SV Prof. Dr. Jürgen Becker: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich spreche hier in meiner Funktion als Vertreter der GEMA, aber auch als Vertreter eines Konsortiums der so genannten Münchener Gruppe, in der sämtliche Verwertungsgesellschaften zusammen geschlossen sind, die Rechte bei der Kabelweitersendung haben. Es gibt eine einzige Verwertungsgesellschaft, die nicht da drin ist, das ist die so genannte VG Media. Wir können auf eine sehr lange Zeit des friedlichen Miteinander-Auskommens mit den Kabelbetreibern zurück blicken. Wir haben schon seit Ende der 80er Jahre Verhandlungen geführt; damals mit der Deutschen Bundespost. Dann ist die Bundespost aufgespalten worden mit der Telekom und jetzt mit den Kabelanbietern, Kabelnetzbetreibern, die sich wieder abgespalten haben aus der Telekom. Wir räumen allen Kabelanbietern die Kabelweitersenderechte ein für die Autoren bzw. Leistungsschutzberechtigten, die in den einzelnen Verwertungsgesellschaften drin sind und die Rechte in diese Verwertungsgesellschaften übertragen haben. Grundsätzlich kann ich sagen, dass

wir in diesem Bereich einen Rechtsfrieden hergestellt haben, was ja auch der Sinn und Zweck des Gesetzgebers ist. Nicht nur des deutschen Gesetzgebers, sondern auch des europäischen Gesetzgebers. Und wir rangeln uns immer nur dann, wenn es um die Höhe der Vergütung geht. In der Vergangenheit haben wir uns gefunden, im Moment sieht die Sache etwas schwieriger aus. Der technische Fortschritt hat uns auch hier ereilt, meine Damen und Herren, und wenn ich Ihnen vielleicht zwei Beispiele der Probleme aufzeigen darf, die der technische Fortschritt uns beschert hat, insbesondere eben im Zusammenhang mit § 20b UrhG: Wir kennen oder wir haben im Laufe des Jahres 2006 erstmalig mit Telekommunikations-Unternehmen z.B. T-online, Telekom, Hansenet, Fernsehen über das Telefonkabel lizenziert. Telefonkabel, ja Kabel, aber es ist etwas anderes als das, was man ursprünglich wohl mal unter Kabel verstanden hat. Diese Angebote, die werden unter dem Stichwort IP-TV hier vermarktet und das Besondere an diesen Angeboten ist, dass eben nicht nur Kabel-Fernsehen oder Kabel-Radio übertragen wird, sondern das so genannte Triple-Play, nämlich neben Kabel-Fernsehen, Kabel-Radio auch Telefon und Internet. Wir haben dann mit Mobilfunknetz-Betreibern, insbesondere auch in diesem Jahr, gesprochen und hier auch bereits die Übertragung von TV-Programmen mittels Mobilfunk-Netzen lizenziert, also das so genannte handy-TV und obwohl im Fall von handy-TV ebenso wie gerade in dem Bereich, den ich gerade beschrieben habe, nämlich IP-TV Fernsehprogramme zeitgleich unverändert vollständig weiter übertragen werden, erlaubt der derzeitige Wortlaut des Gesetzes nun nicht unbedingt eine Subsumierung unter das Tatbestandsmerkmal Kabel. Während wir mit IP-TV uns verständigen konnten, dass wir es darunter subsumieren, haben wir mit den Anbietern im Mobilfunknetz Schwierigkeiten. Insofern, um auch hier und ich schließe jetzt an das an, was Herr von Albrecht schon gesagt hat, keine Ungleichbehandlung bei denjenigen vorzunehmen, die Fernsehweiterleitung betreiben, nämlich Kabelbetreiber einerseits, Telefonkabel und Mobilfunkbetreiber schlagen wir vor, dass wir den § 20b UrhG auf alle technischen Formen der Weitersendung - sei es kabelgebunden oder sei es kabellos - anwenden und in sofern - wie es Herr von Albrecht gerade eben schon genannt hat und ich in meinen Unterlagen Ihnen bereits zugeschickt habe - dass wir insofern den § 20b UrhG klar stellen. Denn wenn wir es nicht tun, finden wir uns dann wieder bei den Gerichten. Wir haben ja heute Nachmittag über Analogien gesprochen, wie schwierig das ist. Es bleibt uns auch hier nur die Analogie und wenn jemand dann nicht mit macht, dann

müssen wir streitig verhandeln. Es ist also nur eine Frage der Billigkeit und Gleichbehandlung, dass all die, die in diesem Bereich tätig sind, gleichbehandelt werden mit den Kabelnetzbetreibern. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Dankeschön, Herr Prof. Becker. Jetzt Herr Prof. Dr. Dreier, Universität Karlsruhe, Institut für Informationsrecht, Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft.

SV Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J.: Ja, vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich spreche hier sozusagen aus den Reihen der Akademie, so interessenneutral, wie ein Akademiker sein kann. Ganz ist man es natürlich nicht. Ein bisschen schlägt mein Herzblut natürlich für diesen Bereich. Das hat damit zu tun, dass ich Anfang der 90er Jahre in Brüssel im Vorfeld der Kabel- und Satellitenrichtlinie seinerzeit bei dem damaligen deutschen Vertreter etwas mitgeholfen habe, diese Regelung auf den Weg zu bringen. In meiner Stellungnahme habe ich mich beschränkt eigentlich auf die Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, so wie er uns vorliegt und ihn ein wenig versucht, aus systematischer und urheberrechtsdogmatischer Sicht zu beleuchten. Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: Ich halte den Vorschlag, so wie er uns jetzt vorliegt im Gesetzesentwurf der Bundesregierung, insgesamt für sehr plausibel, sehr ausgewogen. Ich finde die Regelung, die getroffen worden ist, sehr unterstützenswert und die Punkte, die mit einiger Begründung nicht aus dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kabel übernommen wurden, obwohl sie doch diskutiert wurden, finde ich auch vertretbar und im Wesentlichen unterstützenswert, dass diese Punkte in der Tat keiner gesonderten Regelung unterworfen werden. Vielleicht ganz kurz noch zu den einzelnen Punkten: Hauptgegenstand ist ja nun dieser etwas seltsam anmutende Vergütungsanspruch in § 20b Abs. 2 UrhG-E. Der ist, da bin ich trotzdem der Meinung, irgendwo eine gesetzeswidrige Anomalie, die aus dem Bereich der Bibliothekstantiemen seinerzeit übernommen wurde. Warum ist das eine Anomalie? Nun, die Vergütung wird normalerweise bezahlt gegen die Rechte-Einräumung. Er bekommt Rechte eingeräumt, als Gegenleistung zahlt man die Vergütung. Dieses Verhältnis spielt sich ab zwischen Kabelweitersende-Unternehmen und den Ursprungs-Sendeunternehmen, dessen Sendung weitergesendet wird. Das Kabelweitersende-Unternehmen hat also schon einmal gezahlt an das Sendunternehmen, soll aber jetzt zusätzlich noch eine weitere

Vergütung zahlen an den Urheber. Das hat seinerzeit bei der Einführung ja schon viel Streit aufgewirbelt und trotzdem ist diese Vergütung gerechtfertigt, aus einem Grund. Man befürchtete und hatte Anhaltspunkte dafür, dass die Vergütung, die die Sendeunternehmen direkt von den Kabelsendeunternehmen einziehen, dass sie die nicht auskehren an die Urheber, an die betroffenen Urheber. Deswegen hat man zum Schutz der Urheber hier diesen gesonderten Vergütungsanspruch geschaffen. Aus dieser Logik erklärt sich dann auch, dass der Regierungsentwurf nun eine weitere Lücke schaffen will, indem er sagt, unter bestimmten Umständen kann dieser Vergütungsanspruch dann hinfällig werden. Nicht nur, wie das Gesetz es jetzt vorsieht, wenn zwischen Sendeunternehmen und Urhebern Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen bestehen, sondern auch, wenn Vergütungsregelungen nach dem neuen § 36 UrhG - also neu im Bezug auf das Urhebervertragsrecht, Gesetz von 2002 - erfolgen. Ich halte diese Hinzunahme der gemeinsamen Vergütungsregelungen in den Regelungsbereich des § 20b UrhG eigentlich für sehr logisch. Diskutiert wurde in der AG Kabel im Weiteren die Frage der Abschaffung des Vergütungsanspruchs mit dem Argument, es handele sich um einen systemwidrigen Anspruch. Wenn man aber an der ursprünglichen Logik, die zur Einführung geführt hat, nämlich Schutz der Kreativen, festhält und jetzt nicht der von einem meiner Vorredner vorgeschlagenen Doppel- oder gar Triple-Vergütung anhängt, dann kommt man natürlich zu dem Ergebnis, dass man den Anspruch so lange beibehalten sollte im Grunde, wie nicht sicher gestellt ist, dass die Urheberrechte nicht anderweitig tatsächlich zu ihrem Geld kommen. Und hier würde ich sagen, hier ist es einfach noch zu früh, pauschal auf das Urhebervertragsrechts-Änderungsgesetz von 2002 zu verweisen, denn es ist, glaube ich, allgemein bekannt, dass hier es nicht flächendeckend zu allgemeinen Vergütungsregelungen gekommen ist. Dann komme ich zum nächsten Punkt, der diskutiert wurde, Freistellung der Kabelweitersendung im so genannten Versorgungsbereich. Freue mich sehr, dass ich meinen früheren Kontrahenten noch aus Zeiten der Dissertation neben mir sehe. Herr Gounalakis war vehement für die Freistellung, ich war vehement dagegen. Das hatte mir mein Doktorvater damals so gesagt, also habe ich es so gemacht. Nach der Systematik des deutschen Urheberrechts muss ich meine Position von damals etwas verteidigen. Nach der Systematik des deutschen Urheberrechts-Gesetzes ist jede neue urheberrechtlich relevante Tätigkeit, die selbständig in Urheberrechte eingreift, eine urheberrechtlich relevante Tätigkeit und damit auch als solche zu behandeln. Es

hat - noch unter der Leitung von von Gamm - der BGH damals versucht, hier einen Weg der Erschöpfung zu gehen, mit dem Argument, dass ja schon bei der Vergütung der Ursprungssendung die Zuhörer mit abgegolten sind, die im Bereich des Senders sitzen und die dann eben nur statt aus der Luft per Kabel bedient werden. Der BGH ist erst hinterher von der These abgerückt, die letzte Entscheidung stammt aus dem Jahre 2000. Ich glaube, seinerzeit maßgeblich gemacht vom jetzigen Ersten Vorsitzenden des ersten Zivilsenates, Stichwort Kabelweitersendung. Man ist dort sehr weit abgerückt von der Erschöpfungslehre, brauchte die Frage damals nicht zu entscheiden. Meines Erachtens ist die Frage aber jetzt durch die europäische Richtlinie „Informationsgesellschaft“ präkludiert, die in ihrem Artikel 3 Abs. 3 einfach schlicht vorgibt, im Bereich der öffentlichen Wiedergabe findet keine Erschöpfung statt. Und damit kann es bei dem Ergebnis, so wie wir es haben, bleiben. Im Übrigen mag die Frage ja tatsächlich über den BGH vielleicht vom EuGH geklärt werden. Dann haben wir auch den Vorteil, dass wir hier eine europaweit einheitliche Regelung haben. Abgrenzung von Sende- und Empfangsanlagen, dritter Punkt: Da hat man lange drüber gestritten. Es ist technisch schlichtweg nicht möglich, eine Weitersendeanlage von einer Anlage, die lediglich den Empfang verbessert, zu unterscheiden. Man muss irgendwo eine Grenzlinie ziehen. Auch hier glaube ich, sind wir gut beraten, wenn wir das bei § 15 Abs. 3 UrhG und mithin der Rechtsprechung zur Klärung belassen. Viertes Punkt: Verbesserung des Vertragsabschlusses. Natürlich geht der deutsche Gesetzgeber mit dem Abschlusszwang, dem auch die Sendeunternehmen unterliegen, über das hinaus, was die Richtlinie mit ihrer Mediation zwingend verlangt. Darüber hat man seinerzeit bei der Umsetzung der Richtlinien in deutsches Recht lange gestritten. Sie hat die Umsetzung sogar, glaube ich, um ein Jahr oder anderthalb Jahre verzögert. Wenn wir uns einmal dafür entschieden haben, dann würde ich in der Tat aber dafür plädieren, diese Verfahren so transparent wie möglich zu gestalten, vor allen Dingen vor dem Hintergrund, dass ja die Kabelsende-Unternehmen eigentlich diesen zusätzlichen Vergütungsanspruch noch zu entrichten haben. Dann denke ich mir, sollte man ihnen entgegenkommen und hier in der Tat sie nicht einer Vielzahl von Anspruchsberechtigten aussetzen, mit denen sie gesonderte Verträge abschließen müssen. Auch die Transaktionskostenökonomie verlangt eigentlich nicht viel für einen einheitlichen Vertrag.

Abschließend noch - in meiner Stellungnahme nicht enthalten - zu Herrn Becker: Den Vorschlag, die Regelung des § 20b UrhG auch auf das Internet und die kabellose Übermittlung zu erweitern. 1993 selbstverständlich war die Kabelweiterleitung durch drahtlose Mittel noch nicht technisch im Blickwinkel. § 20b UrhG hat einfach das umgesetzt, was in der europäischen Richtlinie stand, so dass wir es hier meines Erachtens mit einer echten Regelungslücke zu tun haben, die aus Gründen der Gleichstellung durchaus vom Gesetzgeber meines Erachtens geschlossen werden könnte. Das Internet ist, glaube ich, nicht so problematisch. Solange es drahtgebunden ist, kriegen wir das im Wege der Analogie unter dem Begriff des Kabels unter. Aber eine drahtlose Übertragung als Kabelübertragung im Sinne des Gesetzes zu machen, ich weiß nicht, ob Karlsruhe da so weit gehen würde. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Professor Dr. Gounalakis, Philipps-Universität Marburg, Fachbereich Rechtswissenschaften, Institut für Rechtsvergleichung.

Prof. Dr. Georgios Gounalakis: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Gestatten Sie mir eine kurze Vorbemerkung. Ich schätze meine beiden Vorredner, Herrn Becker und Herrn Dreier, persönlich. Hätte ich einen Ruf nach Karlsruhe vor vier Jahren angenommen, wären wir beiden Kollegen jetzt in Karlsruhe. Also wir verstehen uns sicherlich persönlich gut, in der Sache allerdings bin ich dezidiert anderer Auffassung. Herr Dreier hat gesagt, wir haben uns beide mit der Thematik beschäftigt. Ich zuerst. Ich möchte das kurz erklären. Dann hat Herr Schrickler gleich zwei seiner Doktoranden auf das Thema angesetzt, weil er der Auffassung war: Was der Gounalakis da aus Frankfurt gemacht hat, das ist so abstrus, das muss ich zurecht rücken. Einer davon war Herr Dreier, der zweite war Herr Joos, der zur Erschöpfungslehre insgesamt etwas gesagt hat. Meine Damen und Herren, ich will diese Thematik, die ich jetzt seit 20 Jahren verfolge, nicht nochmal vortragen. Ich will nichts zum Versorgungsbereich sagen. Ich will auch nichts zur Erschöpfungslehre sagen. Ich will Sie damit auch nicht weiter langweilen, sondern ich möchte einen neuen Aspekt in die Diskussion einbringen, der die Situation vielleicht verdeutlicht. Und wie Sie meiner Stellungnahme ja entnehmen können, bin ich dezidiert für eine ersatzlose Streichung des § 20b Abs. 2 UrhG. Warum? Weil ich,

wenn man sich den Vergütungsanspruch genauer anschaut, darin eine versteckte staatliche Subvention erkennen kann. Genauer - ich will es in weniger Worten ausführen - es handelt sich um eine Subvention zu Gunsten der Urheber und zu Gunsten der Sendeunternehmen und zum Nachteil der Verbraucher, auf die die Kosten letztlich abgewälzt werden. Der Gesetzgeber sollte sich deshalb vier Jahre nach Verabschiedung der Novelle zum Urhebervertragsrecht von einer der kuriosesten Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes trennen. Kurios, meine Damen und Herren deshalb, weil ein Vergütungsanspruch, der den Beihilfebegriff des Europarechts erfüllt, bislang ohne Vorbild geblieben ist. Die Subvention verbirgt sich hinter dem Begriff der angemessenen Vergütung. Spricht § 20b Abs. 2 Satz 1 UrhG von einer angemessenen Vergütung, dann muss die Frage gestattet sein, wofür denn hier eigentlich vergütet werden soll. Genauer, welche Leistung des Urhebers soll vergütet werden? Was genau ist der vergütungswürdige Vorgang, den sich das Kabelunternehmen in Rechnung stellen lassen muss? Betrachtet man die gängige Vertragspraxis, so tritt das Kabelunternehmen lediglich als Access-Provider auf, der einzig und allein die technische Durchleitung von Sendungen zu verantworten hat. Für deren Ausstrahlung zeichnet das Sendeunternehmen als Content-Provider inhaltlich verantwortlich und auch hier sehen wir, dass das Sendeunternehmen sich ja das Kabelweitersenderecht einräumt lässt. Und das hat einen guten Grund. Die Antwort also nach der Vergütungspflichtigkeit müssen wir aus der Systematik des Urheberrechtsgesetzes erklären. Das Urheberrechtsgesetz setzt ja Artikel 14 GG um. Der Urheber soll an der wirtschaftlichen Verwertung seines Werkes angemessen beteiligt werden. Und überall dort, wo ein neuer Werkgenuss entsteht, wo eine Vervielfachung der Werkgenussmöglichkeiten entsteht, dort soll der Urheber mitpartizipieren. Und die One-to-many-Kommunikation des Senders ist typischerweise so eine Vervielfachung. Wenn ein Film gesendet wird, dann ist es klar, er wird einer Vielzahl von Nutzern zugänglich gemacht und dafür ist auch zu zahlen. Sollte es sich jetzt bei dieser so genannten Zweitverwertung, ich nenne sie technische Kabelweiterleitung, um einen solchen urheberrechtlichen Verwertungsvorgang handeln, wenn ja, dann ist der § 20b UrhG berechtigt, wenn nein, gibt es dafür keinen Grund. Genauer, sind die Kabelunternehmen zugleich auch Sendeunternehmen, selbst wenn sie ganze Rundfunkprogramme, was sie machen von ARD, ZDF, RTL usw. im Auftrag Dritter, nämlich der Sender, technisch weiterleiten? Wer das behauptet, meine Damen und Herren, der bringt, so habe ich

es formuliert, das Fass zum Überlaufen. Dann müsste man gleichzeitig verlangen, dass die für die technische Übertragung von Satelliten-Sendungen zuständigen Unternehmen ebenfalls eine Vergütung an den Urheber zahlen müssten. Dieser Idee ist noch niemand verfallen. Verfallen vielleicht, man konnte sie Gott sei Dank bislang abwehren. Ebenso wenig - ein Beispiel, das es vielleicht deutlich macht - wie die Post urheberrechtlich für den Inhalt der von ihr versendeten Briefe, CD's, Zeitungen und Zeitschriften verantwortlich gemacht werden kann, so wenig, meine Damen und Herren, sind Kabelunternehmen für die Sendungen verantwortlich, die sich aus Initiative und Herrschaft der Sendeunternehmen technisch weiter leiten. Mit anderen Worten, ob der Verbraucher am Kiosk die Zeitung kauft oder aber durch den Postzeitungsdienst die Zeitung nach Hause geliefert erhält, kann urheberrechtlich keinen Unterschied machen. In beiden Fällen nutzt er den Inhalt ein- und derselben Zeitung. Es wäre absurd, von der Post für die Zustellung der Zeitung die urheberrechtliche Vergütung zu verlangen. Genau das verlangt aber § 20b UrhG von den Kabelunternehmen. Und deshalb wird der § 20b UrhG dieser Sachlage nicht gerecht. Jetzt zurück zu meiner eingangs gestellten Frage. Wofür denn nun das Kabelunternehmen in Anspruch genommen werden soll? Nach § 20 b UrhG gibt es eine eindeutige Antwort darauf. Für nichts. Denn spricht § 20b Absatz 2 UrhG von einer angemessenen Vergütung, kann damit nur eine Abgeltung für urheberrechtliche Nutzungsvorgänge gemeint sein. An diesen Vorgängen fehlt es aber, wenn die Kabelweiterleitung im Auftrag der Sendeunternehmen erfolgt unter dem geltenden Transportmodell. Maßgebend ist also hier ganz entscheidend, wer die Senderechte bei der Weiterleitung inhaltlich verwertet. Das heißt, wer den Verwertungsvorgang steuert und beherrscht. Wir haben es im Ergebnis also mit einem Anspruch zu tun, der sich urheberrechtsdogmatisch nicht einordnen lässt, das hat der Kollege Dreier auch gesagt. Er sagt auch selber, es ist eine gesetzliche Anomalie, aber er will sie akzeptieren. Ich will sie nicht akzeptieren. Er begünstigt Urheber und Rechteinhaber nämlich zu Lasten der Kabelunternehmen und letztlich zu Lasten der Verbraucher. Die Kabelunternehmen selbst erhalten für ihre Belastung eben so wenig eine Gegenleistung wie die Endnutzer. Und all das scheint den Subventionsvorwurf, den ich eingangs erhoben habe, zu bestätigen. Ursprünglich, auch das müssen wir bedenken, entsprach es ja nicht dem Willen des Gesetzgebers, Urheber und Rechteinhaber mit dem Anspruch aus § 20b Abs. 2 UrhG zu begünstigen. Die ursprüngliche rechtspolitische Absicht einer Verbesserung der

Verhandlungsposition des Urhebers - Herr Dreier hat zu Recht darauf hingewiesen - hat der Gesetzgeber jedoch ganz allgemein jetzt verwirklicht mit § 32 UrhG und danach kann der Urheber von seinem Vertragspartner eine Vertragsänderung ja verlangen und die Angemessenheit seiner Vergütung jederzeit überprüfen lassen. Da ist der Sinn und Zweck von § 20b Abs. 2 UrhG entfallen und hält man sie jetzt weiter aufrecht, dann ist die Subvention perfekt. Der Vergütungsanspruch gegen das Kabelunternehmen steht vollends selbständig neben dem Anspruch des Urhebers gegen das Sendeunternehmen. So kann der Urheber vom Sendeunternehmen eine volle angemessene Vergütung nach § 32 UrhG verlangen, während er gleichzeitig den Kabelunternehmer nach § 20b Abs. 2 UrhG zur Kasse bitten kann. Und die Rechnung zahlt in beiden Fällen der Verbraucher. Meine Damen und Herren, ich halte es für misslich, dass eigentlich diejenigen, die es im Endeffekt betrifft, bei der Anhörung nicht da sind. Die Verbraucherschutzverbände. Und eine letzte Bemerkung und dann bin auch schon fertig, Herr Vorsitzender. Ein Satz. Ich halte, und das möchte ich sagen, die Vorschrift für ein urheberrechtliches Kuriosum und halte die Vorschrift sowohl für verfassungsrechtlich wie auch für europarechtlich bedenklich. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt bitte Herr Dr. Heublein, Deutscher Kabelverband e.V., Berlin.

SV Dr. Ralf Heublein: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Der Deutsche Kabelverband vertritt die Interessen der großen Kabelnetzbetreiber, die aus dem Verkauf der Netze der Breitbandkabelnetze der Deutschen Telekom hervorgegangen sind und die sich im Augenblick in der großen Phase des Umbruchs befinden. Wir erleben massiven Wettbewerb durch Satellit, durch IP-TV, durch die Deutsche Telekom - die auf diesem Wege sozusagen in ihr altes Geschäftsfeld wieder zurückkehrt - und investieren auf der anderen Seite sehr sehr viel Geld in die Aufrüstung, Modernisierung unserer Netze. Allein im Zeitraum 2006 bis 2008 investieren wir ungefähr eine Milliarde Euro darin, um unsere Netze moderner und den heutigen Anforderungen angepasst zu machen. Das ist eine Phase, in der es für uns natürlich sehr wichtig ist, dass wir auch für die Finanzierung dieser Investitionen und das Umfeld, in dem wir uns bewegen, Planungssicherheit und Rechtssicherheit haben. Und da stellt das Urheberrecht aus unserer Sicht sicherlich einen der Punkte

dar, der da eine bedeutende Rechtsunsicherheit für uns schafft und ich meine, es ist immerhin auch für mich interessant und positiv, dass ich mit dem Vertreter des VPRT in diesem Punkt wirklich einer Meinung bin, was die Beurteilung des Urheberrechts und die geltende Rechtslage angeht. Ich möchte nach den ganzen rechtlichen Ausführungen das vielleicht einmal ganz kurz aus der Praxis erläutern, wie es heute gehandhabt wird und was sozusagen die Folgen dessen sind. Da ist es so - Herr Prof. Becker hat darauf schon hingewiesen und auch Herr Dr. Albrecht - , dass wir heute als Kabelunternehmen die kompletten Rechte für die Weitersendung erwerben, und zwar von sämtlichen Verwertungsunternehmen und den Sendern. Das heißt, wir haben heute Verträge mit allen, die die Interessen der Urheber wahrnehmen und zahlen an all diese Unternehmen einen erheblich hohen Millionenbetrag dafür, dass wir die gesamten Senderechte, dass wir die gesamten Programme dann über unsere Kabelnetze verbreiten können. Insofern sind wir heute schon in der Situation, dass wir, nach der geltenden Situation, die Urheberrechte angemessen abgelden. Denn in dem Augenblick, wenn zwei Parteien sich über die Urheberrechte und die Höhe der Zahlungen einigen, gilt das auch als angemessen und insofern erfolgen heute angemessene Zahlungen. Wenn Sie jetzt sehen, der § 20b Abs. 2 UrhG schafft ja, und ich glaube, Herr Prof. Dreier hat das durchaus auch mit den Gefahren, die da drin liegen, richtig beschrieben, schafft ja einen zusätzlichen Anspruch für die Urheber, und zwar für den Fall, dass der Urheber seine Rechte an ein Sendeunternehmen oder ein Tonträgerunternehmen eingeräumt hat. Das heißt, die Rechte sind bereits an ein drittes Unternehmen eingeräumt und für diesen Fall wird ein Anspruch gegen die Kabelunternehmen geschaffen. Die Kabelunternehmen haben diese Rechte aber bereits heute erworben. Wir bezahlen schon für diese Rechte und haben sie auch schon angemessen abgegolten. Wenn wir jetzt nach § 20b Abs. 2 UrhG in Anspruch genommen werden, dann ist es aus unserer Sicht eine eindeutige Doppelzahlung. Wir zahlen bereits heute an Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen für diese Rechte und würden dann noch einmal zusätzlich in Anspruch genommen werden und da - wie schon gesagt - das Ganze hier um erhebliche Millionenbeträge insgesamt geht, ist das eine sehr starke Belastung. Im Übrigen ist das ganze ein Thema, was sich natürlich zwischen den Urhebern und den Sendeunternehmen abspielt, das heißt wir haben weder Kenntnis davon, ob eine angemessene Verwertung vorliegt noch welche Rechte eingeräumt und wie sie abgegolten werden. Und diese Ansprüche sind in der

Praxis extrem streitig. Selbst unter den Verwertungsgesellschaften, also selbst unter den Rechteinhabern, und wir werden hier sozusagen zum Leidtragenden dieser Entwicklung gemacht. Insofern ist es hier eben wirklich, dass ein Streit zwischen den Sendeunternehmen und den Urhebern auf dem Rücken der Kabelunternehmen ausgetragen werden soll und wir hier dafür in Anspruch genommen werden. Wir sind von Anfang an gegen diese Regelung gewesen, sind aber auch der Meinung, dass spätestens nachdem der Gesetzgeber sich im Jahr 2003 eben über das Urhebervertragsrecht und das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung der Urheber dafür eingesetzt hat, die Position der Urheber zu verbessern und die §§ 32 und 36 UrhG geschaffen hat, dass spätestens damit auch die Rechtfertigung für diese Sonderbelastung, einseitige Sonderbelastung des Kabels in Abs. 2 weggefallen ist. Diese Position, vielleicht darf ich das sagen, wird sehr weit geteilt. Ich kann hier im Zusammenhang auch für die ganzen Unternehmen auch der kleineren Kabelnetzbetreiber oder auch Vielzahl kleiner Kabelnetzbetreiber sprechen. Auch der BITKOM, der heute vorher hier vertreten war, hat Ihnen wahrscheinlich schon eine Stellungnahme zugeschickt. Also alle, die mit diesem Thema im weitesten Sinne befasst sind, aus der Sicht der Infrastruktur-Betreiber sehen diese Situation ähnlich. Vielleicht noch eine kurze Anmerkung. Ich möchte noch gern auch auf § 87 Abs. 5 Satz 2 UrhG-E eingehen. § 87 Abs. 5 Satz 2 UrhG-E, der eben vorsieht, dass man einen Anspruch auf gemeinsame Verhandlungen zwischen Sende- und Kabelunternehmen unter Einbeziehung der anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften schafft. Es ist aus unserer Sicht eine deutliche Hürde für unser tägliches Geschäft. Jeder einzelne Kabelnetzbetreiber für sich hat nahezu täglich mit Sendern Einspeiseverhandlungen zu führen. Das heißt, wir führen Verhandlungen darüber, diese Sender über unsere Kabelnetze verbreiten zu können. Wenn Sie jetzt in diesem Fall bis zu acht anspruchsberechtigte Verwertungsgesellschaften bei diesem Vertrag dazu ziehen müssten, dann können Sie eine Verhandlung, die möglicherweise in ein, zwei Wochen oder auch in einem Monat zu erledigen ist, bequem über ein halbes bis dreiviertel Jahr hinziehen. Denn bis Sie mit all diesen Parteien einen Termin bekommen, dauert es Monate. Wir können aus den anstehenden Verhandlungen schon sagen, wie schwierig es ist, zu unseren Themen mit den Verwertungsgesellschaften Termine zu vereinbaren. Das wird aber extrem kompliziert und was vielleicht einmal hervor zu heben ist, das klang heute hier schon so an: Sämtliche Beteiligten an diesem Vorgang, sprich die Sender

als auch die Verwertungsgesellschaften und die Kabelnetzbetreiber sind eigentlich einstimmig dieser Meinung, dass diese Regelung nicht praxisgerecht ist. Selbst wenn sie gedacht war, mehr Klarheit zu schaffen, führt sie in der Praxis aus unserer Sicht eben zu einem sehr kontraproduktiven Ergebnis und das Ganze wurde auch schon beim Expertengespräch der Arbeitsgruppen Kultur und Medien der CDU/CSU- und SPD-Bundestagsfraktionen am 28. September einmal von allen so zum Ausdruck gebracht und ich kann hier nur noch mal den Appell wiederholen, bitte diese Ergänzung zurück zu nehmen, da sie die Praxis derjenigen, die in diesem Bereich tätig sind, deutlich erschweren wird. Insofern kurz zusammen gefasst: Wir plädieren aus den Gründen, die auch von allen schon deutlich gemacht wurden, für eine Streichung des § 20b Abs. 2 UrhG-E, weil die Regelung zu einer Doppelvergütung für uns führt und auch nicht gerechtfertigt ist und wir plädieren für die Streichung des § 87 Abs. 5 Satz 2 UrhG-E. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Wir kommen damit in die erste Fragerunde. Wir haben ein bestimmtes Verfahren, das ich kurz erläutern möchte: Jeder Kollege kann in einer Fragerunde maximal zwei Fragen stellen. Eine Frage an maximal zwei Sachverständige oder zwei Fragen an einen Sachverständigen. Die Kollegen werden die Fragen an den jeweiligen Sachverständigen adressieren, so dass Sie dann aufschreiben können, wenn eine Frage an Sie gerichtet worden ist. Es beginnt Herr Kollege Manzewski.

Dirk Manzewski (SPD): Ich dachte nicht, dass ich diesmal der erste bin, weil ich nämlich eine Spezialfrage habe und eigentlich gedacht habe, dass meine Kollegen die Allgemeinfragen vorab stellen. Aber aufgrund der Zeit muss ich die gleichwohl stellen. Ich muss mich nämlich als Lobbyist outen, weil ich aus einer Tourismus-Region komme und wenn ich diese Frage nicht stelle, werde ich dort gelyncht. Und zwar betrifft das Fragen der DEHOGA, die ich ganz gerne stellen möchte, und zwar an Herrn Dreier und an Herrn Becker. Teilen Sie die Auffassung der DEHOGA, dass der bloße Empfang von Fernsehprogrammen in den Hotelzimmern eigentlich nicht in die von den Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen wahrgenommenen Weitersenderechte eingreift und dementsprechend der Bereich des Hotels eigentlich aus dem Anwendungsbereich der §§ 20 und 20b UrhG-E heraus genommen werden müsste? Und wie beurteilen Sie eigentlich - und das ist meine zweite Frage - die

Problematik, das geht so bisschen in die Richtung zu den Ausführungen von Herrn Dr. Heublein, dass viele mittlerweile damit konfrontiert werden, dass sich nicht nur eine Verwertungsgesellschaft, sondern zahlreiche Verwertungsgesellschaften an Sie wenden und im Grunde genommen für die Betroffenen dann gar nicht klar ist, was an Ansprüchen dann eigentlich insgesamt auf sie zukommt. Dass es eigentlich ein unhaltbarer Zustand ist und wie können Sie sich eine vernünftige Regelung in diesem Zusammenhang vorstellen?

Jerzy Montag (B90/GRÜNE): Danke, Herr Vorsitzender. Ich habe Fragen an Herrn Prof. Becker und an Herrn Prof. Dreier: Also, nachdem Herr Dr. von Albrecht uns jetzt eine Klage angedroht hat und wir auch eine urheberrechtsdogmatische Philippika von Ihnen, Herr Gounalakis, gehört haben, wollte ich Sie, Herr Becker und Herr Dreier fragen: Ist es tatsächlich so, dass der § 20 b UrhG-E dem Urheber kumulativ mehrere angemessene Vergütungen zuspricht, mit dem Ergebnis, dass der Urheber zum Schluss gesetzlich gestützt, zweifach oder dreifach angemessen vergütet wird? Oder sind die gesetzlichen Regelungen so zu verstehen, dass sich die Ansprüche des Urhebers zu einer angemessenen Vergütung zusammen addieren? Sollte es zu einer Doppelbelastung kommen, würde ich gerne wissen wollen, ob Ihnen Fälle bekannt sind, wo Kabelunternehmen, obwohl sie nach § 20b Abs. 1 UrhG pauschal gezahlt haben, dann doch von Urhebern nach § 20b Abs. 2 UrhG-E in Anspruch genommen worden sind? Und wenn das geschehen wäre, stehen dann den Kabelunternehmen, die ja dann zweifach zahlen müssten, gegen irgendjemanden Rückgewähransprüche zu? Ist das ein praktisches Problem, ist das schon vorgekommen und teilen Sie deswegen die Bedenken, die sich rechtsdogmatisch Herr Gounalakis zu eigen gemacht hat?

Dr. Günter Krings (CDU/CSU): Vielen Dank. Anders als der Kollege Manzewski komme ich nicht aus einer Tourismus-Region, sondern der schönen Stadt Mönchengladbach. Wir haben auch einige schöne Sehenswürdigkeiten. Also kleiner Werbeblock für unsere Stadt, kulturell und auch die Umgebung ist wunderschön. Kommen Sie uns mal besuchen. Ich will es zwar nicht ganz so radikal formulieren, wie Herr Manzewski, aber die Antwort würde mich auch interessieren. Aber wir haben ja diesen Kontrahierungszwang, § 87 Abs. 5 UrhG-E, der ursprünglich mal gefordert worden ist von der Kabelseite, wenn ich mich recht erinnere, natürlich auch

rein genommen, um die Verhandlungen zu erleichtern. Insofern ist es auch interessant, wie sich die Verhandlungspositionen von Verbänden dann auch wandeln mit der konkreten Ausgestaltung des Inhaltes. Aber er soll ja auch die Möglichkeit, gerade für diejenigen bieten, die sagen wir mal, weniger versiert sind in solchen Verhandlungen, also sprich Hotelbetreiber, dass sie jedenfalls, wenn sie schon mit Ansprüchen konfrontiert sind, wenn man die radikale Lösung, die Herr Manzewski oder die konsequente Lösung, die Herr Manzewski angedeutet hat, nicht fahren könnte, die ganz raus zu nehmen, dass sie zumindest dann nicht einer Vielzahl von einzelnen Verhandlungspartnern gegenüber stehen. Wenn es um solche Ansprüche geht. Das wird jedenfalls auch seitens der Hoteliers beklagt. Dass eben kein Einzelunternehmen mehr ankommen kann, wie es auch teilweise im Ausland schon geschehen ist und Einzelansprüche geltend machen kann. Wie sehen Sie denn eine verfahrensrechtliche Möglichkeit - das würde ich vielleicht Herrn Gounalakis und Herrn Heublein fragen - wie sehen Sie eine Möglichkeit, wenn wir § 87 Abs.5 UrhG-E streichen, dieses Problem, dass auch gerade Hotelbetreiber mehreren Verhandlungspartnern ausgesetzt sind, anderweitig in den Griff bekommen könnten? Zweite Frage auch an Herrn Gounalakis und an Herrn Becker. Ich schließe an das an, was Herr Montag gefragt hat: Die Frage der Doppelvergütung. Ich will das mal etwas anders formulieren. Also erst mal die Frage, ob es Doppelvergütung ist. Das wird ja ohnehin beantwortet werden, aber wenn wir als Gesetzgeber uns Fragen stellen über die Ausgestaltung eines Gesetzes, frage ich natürlich auch mal: Halten Sie es denn für sinnvoll, effizient, dass wir einen Anspruch so ausgestalten, dass erst in der Addition von zwei Ansprüchen oder von zwei Verhandlungspartnern sich dann eine angemessene Vergütung ergeben kann? Das mag in der Summe dann was Korrektes ergeben, aber ist es eine effiziente und sinnvolle Vorgehensweise, einen Anspruch so auszugestalten, dass erst in der Addition von zwei Anspruchsgegnern dann etwas sozusagen angemessenes heraus kommt?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Kollege Tauss bitte.

Jörg Tauss (SPD): Ich komme aus der touristisch wunderschönen Gegend des Kraichgau. Und eine Frage an natürlich den Vertreter der Spitzenuniversität Karlsruhe, alles in der Region, Herrn Dreier. Es wurde ja das europäische Recht angesprochen und mich würde in der Tat interessieren, Herr von Albrecht hat auf ein

paar Probleme hingewiesen, würden Sie diese Bedenken tatsächlich - ich sage mal so - vom Tisch wischen und sagen, es ist völlig unproblematisch? Die zweite Frage geht an Herrn Heublein. Ich habe mich ein bisschen gewundert, muss ich jetzt ehrlich sagen, Herr Professor Gounalakis, über diese etwas deutlichen Bemerkungen, was den Satellit angeht mit Ihrem „Gott sei Dank“. Ich hatte, Herr Heublein, das Problem immer so verstanden, dass Sie eine wirtschaftliche Ungleichbehandlung auch beklagen gegenüber dem Satelliten. Also, Herr Gounalakis, ich hatte es so in Erinnerung, dass Sie gesagt haben, Gott sei Dank ist noch niemand auf die Idee gekommen, eine solche Gebühr auch von den Satelliten-Betreibern zu erheben. Und Herr Heublein, wenn ich ihn richtig verstanden habe, hat darauf hingewiesen, das Kabel muss für etwas bezahlen, wofür die Satelliten-Betreiber nicht bezahlen. Also wirtschaftliche Ungleichbehandlung zwischen zwei vergleichbaren Vorgängen. Deswegen meine Frage an Sie, Herr Heublein: Ist es dann mit „Gott sei Dank“ nötig, zu umschreiben oder wäre es nicht eine Lösung des Problems andersrum, dass wir sagen, in der Tat beziehen wir die Satelliten-Betreiber mit in diese Fragestellung ein? Was spräche dagegen? Und last but not least, wir haben ja, Herr Dreier, nochmals die Pflichten des Access-Providers an unterschiedlichen Stellen diskutiert. Also ganz will ich die Argumente nicht zurückweisen, die hier gebracht worden sind, Post, Übertragungsweg und so, wirkt auf mich auch überzeugend. Das machen wir auch nicht, dass wir sagen, die Post muss bezahlen. Da wir auch ganz erhebliche Diskussionen führen über die Pflichten des Access-Providers - das geht bis in den Strafrechts- und andere Bereiche hinein – würde es mich rechtssystematisch einfach interessieren. Wir haben ja die Rolle des Access-Providers bewusst vom Dienst-Provider an unterschiedlichen Stellen in anderen Gesetzgebungen, die wir ja hier gemacht haben, Telemedien usw., auch getrennt. Also, von der Rechtssystematik her würde es mich dann einfach interessieren, wie Sie unter diesem Gesichtspunkt den Einwand von Herrn Gounalakis auch berücksichtigen. Das wären meine beiden Fragen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Frau Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Ich möchte noch einmal anknüpfen an das, was zum Anfang Herr von Albrecht gesagt hat - verbunden mit der Androhung,

das müsste man jetzt mal gerichtlich klären - Teilhabe der Sendeunternehmen an der Geräte- und Leermittelabgabe im geltenden Recht, § 87 Abs. 4 UrhG also ändern. Ich würde gerne wissen von unseren Professoren der Universitäten Karlsruhe und Marburg, wieweit sie denn hier unter verfassungsrechtlichen Aspekten eine mögliche Klage oder eben ein Anspruchsrecht, was von Herrn von Albrecht geltend gemacht worden ist, beurteilen, damit wir richtig beurteilen können, was auf uns zukommen könnte, um das entsprechend in die Gesetzgebungsberatungen einbeziehen zu können.

Meine zweite Frage an Herrn Becker: Es haben schon einige Kollegen vor mir nach der so genannten Doppelvergütung gefragt. Mich interessiert einmal aus Ihrer Sicht, nachdem ja auch gerade Herr Heublein schon deutlich gemacht hat, was das auch für seinen Bereich bedeutet: In welchem Umfang sind denn Ihnen da Größenordnungen bekannt? Weil wir gerne mal eine Nummer wissen möchten, um was für Größenordnungen geht es denn da bei dieser so genannten Doppelvergütung? Das heißt, was kriegen denn die Urheber alles so doppelt?

Dr. Petra Sitte (DIE LINKE): Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Gounalakis und Herrn Prof. Dreier. Auch wenn Herr Prof. Gounalakis gesagt hat, er will sich jetzt nicht mehr zur Rechterschöpfung äußern, geht es schon in die Richtung. Also wie bewerten Sie die Ausgestaltung des Vergütungsanspruchs in § 20b Abs. 2 UrhG-E - auch vor dem Hintergrund der Äußerung des Bundesgerichtshofes in seinem Urteil zur Kabelweitersendung von 2000, also zur Frage der Erschöpfung des Rechts der öffentlichen Weitergabe? Dann die Frage, ob der § 20 b Abs. 2 Satz 4 UrhG-E als ein angemessenes Mittel Ihrerseits angesehen wird zur Verhinderung einer möglichen Doppelvergütung und wenn wir denn unterstellen, dass die Doppelvergütung ausgeschlossen werden könnte durch Regelungen: Was ist denn dann eigentlich zu erwarten hinsichtlich der Preisentwicklung für die Verbraucher? Wenn schon jemand darauf hingewiesen hat, dass es schade ist, dass die Verbraucherverbände nicht hier sind. Und die zweite Frage richtet sich ebenfalls an Prof. Gounalakis und Prof. Dreier: Wie bewerten Sie den Vorschlag einer Freistellung der Kabelweitersendung von der Vergütungspflicht nach § 20b Abs. 1 UrhG im so genannten Versorgungsbereich öffentlich-rechtlicher Sendeunternehmen aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht? Danke schön.

Klaus Uwe Benneter (SPD): Ich habe noch eine Frage an Herrn Prof. Becker. Sie wollen ja, dass das nun den technischen Gegebenheiten und dem technischen Fortschritt angepasst wird. Nun wird ja auch eine Verschlüsselung der Satellitensignale überlegt. Wenn eine solche Verschlüsselung durchgeführt würde, würde das dann bei einer entsprechenden Fassung dieses § 20 b UrhG auch dazu führen, dass auch dieser Übertragungsweg dann zusätzlich hier zu vergüten wäre?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich glaube, es sind alle denkbaren Fragen gestellt. Für die erste Runde. Es beginnt jetzt mit der Antwortrunde Herr Dr. Heublein auf die Fragen der Kollegen Krings und Tauss.

SV Dr. Ralf Heublein: Herr Krings, ich hatte die Frage verstanden, dass Sie hier den § 87 Abs. 5 Satz 2 UrhG-E sozusagen als einen Schutz für die Hotels sehen, sich möglicherweise nicht mit einer Vielzahl von Anspruchstellern auseinander setzen zu müssen. Ich glaube, in der Praxis ist das meiner Ansicht sicherlich keine Schutzvorschrift für die Hotels, weil in den wenigsten Fällen die Hotels solche Verträge verhandeln. Denn üblicherweise bekommen die Hotels ihre Signale von z.B. meinen Mitgliedern geliefert, so dass sich die Frage einer Einspeisung gar nicht für die Hotels stellt. Insofern denke ich, dass dieser Paragraph sie wenig schützt. Auch wir haben heute die Situation als Kabelunternehmen, dass wir rein theoretisch mit einer Vielzahl von Anspruchsberechtigten verhandeln müssen. Ich glaube, es ist heute klar, wir verhandeln einerseits mit den Sendern. Was die Vergütung angeht, verhandeln wir heute mit zwei Gruppen, einerseits mit der VG Media oder der Münchener Runde, die ja Herr Prof. Becker auch vertritt. Insofern denke ich, gibt es diese Möglichkeit, aber ich glaube § 87 Abs. 5 Satz 2 UrhG-E ist keine Schutzvorschrift, die den Hotels in diesem Zusammenhang helfen würde, weil sie die üblicherweise gar nicht in Anspruch nehmen können mangels eines entsprechenden Vertrages, den sie abschließen, sondern sie richtet sich eben üblicherweise an Kabelunternehmen, Sender und Verwertungsgesellschaften in dem Fall. So wie es beabsichtigt ist.

unverständliche Zwischenrufe

...Ja, aber da wird meines Wissens, ich bin in diesen Sachen, muss ich sagen, nicht so tief drin, aber da wird meines Wissens kein Einspeisungsvertrag geschlossen, sondern da werden die Hotels eben auf Zahlung in Anspruch genommen, in den

meisten Fällen, weil sie sozusagen das Signal über den Fernseher sichtbar machen in den Hotels und damit den Kunden anbieten. Aber insofern wäre in der geltenden Form der § 87 Abs. 5 Satz 2 UrhG-E für die Hotels nicht einschlägig, weil so ein Einspeisevertrag - zumindest meines Wissens - nicht zustande kommt. Was die Frage von Herrn Tauss angeht: Technologieneutralität. Da ist es selbstverständlich, dass wir als Kabelnetzbetreiber natürlich für die Technologieneutralität eintreten in allen Bereichen. Das tun wir. Wir haben dieses Thema insofern jetzt nicht zu unserem Punkt gemacht, vor allem, weil unser Thema der Absatz 2 ist und wir ganz dezidiert uns dagegen aussprechen würden, die in Abs. 2 angelegte Doppelvergütung im Wege der Technologieneutralität auf andere Übertragungswege auszuweiten. Ich glaube, eine Gleichbehandlung im Unrecht würde uns da nicht weiter helfen. Wenn aber sozusagen alle Infrastrukturbetreiber ohne diese Regelung gleich behandelt würden, was die Weiterverbreitung von Inhalten angeht, dann ist das etwas, dem wir uns nicht entgegen stellen können oder entgegen stellen würden. Ganz klar.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Gounalakis auf die Fragen der Kollegen Dr. Krings, Dr. Leutheusser-Schnarrenberger und Dr. Sitte.

SV Prof. Dr. Georgios Gounalakis: Herr Krings hat mich auch gefragt zu § 87 Abs. 5 UrhG-E. Ob die Hotelbetreiber mehreren Vertragspartnern gegenüber stehen und deshalb der § 87 Abs. 5 UrhG-E ihre Vertragsverhandlungen erleichtert. Ich komme natürlich nicht aus der Vertragspraxis. Aber meines Wissens ist es so, dass keine Einspeiseverträge geschlossen werden von den Hotelbetreibern. Deshalb hilft auch der § 87 Abs. 5 UrhG-E nicht weiter, sondern die werden zur Abgabe durch die jeweilige Kabelanstalt in Rechnung gestellt. Das ist mein Wissen, aber ich bin nicht der Spezialist für die Vertragspraxis. Zur zweiten Frage von Herrn Krings mit der Doppelvergütung. Die Frage also: Sind nicht zwei Partner zuviel? In der Tat. Zwei Schuldner sind zuviel. Warum sind sie zuviel? Weil wir rechtsdogmatisch die Ansprüche nicht in der Griff bekommen. Es entsteht mit anderen Worten, lassen Sie mich es so formulieren, eine Rechtsunsicherheit. Warum entsteht die? Es ist unklar, wer für was in welcher Höhe etwas zahlen muss. Besteht der § 20b-Anspruch neben dem Anspruch auf angemessene Vergütung nach § 32 UrhG? Oder aber vermindert

der § 20b Abs. 2-Anspruch eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 32 UrhG um den entsprechenden Betrag? Das ist unklar. Das Gesetz sagt uns darüber nichts. In der Gesetzesbegründung können wir lesen, ja, der Gesetzgeber meint, es soll insgesamt nur eine Vergütung entrichtet werden im Rahmen des § 20b UrhG und des § 32 UrhG. Wie das aber im Einzelnen funktionieren soll, ist auch unklar. Ich verstehe den § 20b Abs. 2 UrhG-E als Aufforderung an die Sendeunternehmen, die Urheberrechtsgebühren, die sie jetzt an die Urheber- und Leistungsschutzberechtigten zahlen, zu kürzen. Das ist ein eindeutiger Hinweis, denn die können jetzt sagen, bitteschön, für den Teil sind die Kabelunternehmen jetzt zuständig. Also geben Sie mit dieser Regelung den Urhebern im ersten Schritt nicht mehr, sondern weniger. Und in der Tat, Sie haben ja gute Argumente. Wenn Sie so eine Regelung ins Gesetz schreiben, in den § 20b Abs. 2 UrhG-E, dann würde ich mich als Berater des Sendeunternehmens sofort auf diese Position stellen und Ihnen anraten, diesen Betrag einzubehalten. Und dann käme im zweiten Schritt eben der Anspruch gegen die Kabelunternehmen. Die würden aber dann folgendes vortragen. Die würden dann sagen, ich bin gar nicht Kabelunternehmen. Ich bin Kabelnetzbetreiber. Kabelunternehmen ist ein wertender Begriff. Und wir sind hier im geistigen Eigentum. Da gilt nichts anderes – cum grano salis - als im normalen Eigentum. Und da kennen wir die Vorschrift des § 950 BGB. Wer wird Eigentümer bei der Verarbeitung einer Sache? Der Hersteller. Und was sagt die Rechtsprechung zu dem Begriff des Herstellers? Sie sagt, nicht derjenige, der die Sache herstellt, ist Hersteller, sondern der Herr des Herstellungsvorganges, derjenige, der also die Herstellung in Auftrag gegeben hat. Und so verstanden, wenn man das überträgt auf den Begriff des Kabelunternehmens, erreichen Sie gar nicht das, was Sie wollen. Dass nämlich die Kabelnetzbetreiber zahlen, sondern der § 20b Abs. 2 UrhG-E würde sich wieder zurück richten an die Sendeunternehmen. Und die Sendeunternehmen zahlen ja ohnehin schon für die Kabelweitersenderechte. So gesehen, macht die Vorschrift überhaupt keinen Sinn.

Ich habe mir hier notiert, Frau Leutheusser-Schnarrenberger: Beteiligung an der Leerkassettenabgabe nach § 87 Abs. 4 UrhG. Ob die einen Anspruch darauf haben weiß ich nicht. Ich kann es mir auch ehrlich gesagt gar nicht vorstellen, dass die privaten Sendeunternehmen darauf einen rechtlichen Anspruch hätten. War das Ihre Frage? Verfassungsrechtlich wüsste ich nicht, woher der Anspruch kommen sollte. Die Frage von Frau Sitte zur Erschöpfung des Rechts; Ausgestaltung des § 20b

UrhG-E war die eine Frage und die Preisentwicklung für Verbraucher. Zur Preisentwicklung der Verbraucher: Da bin ich auch nicht der zuständige Partner. Ich weiß nicht, wie die Preise sich entwickeln. Ich kann aber eines sagen. Wenn Zahlungen anstehen, und Zahlungen sind auch Urheberrechtsgebühren, die die Werkvermittler, ich nenne es jetzt mal ganz neutral, zahlen müssten. Dann werden diese Zahlungen auf jeden Fall weiter geleitet. Keiner behält diese Kosten bei sich, sondern er legt sie um auf die Endnutzer. Und das muss man im Blick haben. Und man muss auf der anderen Seite im Blick haben, was erhält der Endnutzer? Was erhält er? Er macht seinen Fernseher an und schaut sich ein Programm an, ARD, ZDF was auch immer. Ob er jetzt den Fernseher über seine Antenne anschaltet oder ob er das Kabel in die Steckdose steckt und die Sendung per Kabel kommt, für ihn ist das gleich. Er bekommt diese eine Sendung, die er sieht, zur gleichen Zeit, nicht verändert, mit dem gleichen Inhalt und er zahlt dafür einmal über seine Rundfunkgebühr, denn in diesem Betrag der Rundfunkgebühr ist natürlich auch ein Teil der Abgeltung der Senderechte mit enthalten. Und er zahlt zum zweiten durch seine Kabelanschlussgebühr. Denn die erhöht sich natürlich entsprechend um den Betrag, den das Kabelunternehmen etwa wegen des § 20b Abs. 2 UrhG-E seinerseits an Urheber zahlen müsste. Der Verbraucher ist so oder so der Gelackmeierte. Und alle Regeln, die zu einer Zahlung des Urhebers führen, meine Damen und Herren, die treffen den Verbraucher. Das will ich hier noch mal deutlich und klar machen. Das sind jetzt nur die Vermittler, die hier am Tisch sitzen. Die Sende- und Kabelunternehmen. Die geben das schön weiter. Die zweite Frage Erschöpfung des Rechts in Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Es ist umstritten, ob es eine Erschöpfung im Recht der unkörperlichen Werkwiedergabe gibt. Darüber ist viel geschrieben worden. Die Erschöpfung gibt es auf jeden Fall im Recht der körperlichen Werkwiedergabe. Wer einmal ein Buch gekauft hat und es jetzt verkauft, weil er keine Lust mehr hat, es zu lesen, der muss nicht bei einem Weiterverkauf an den Urheber noch mal zahlen. Das wäre aber so. Weil es eine neue Werknutzung wäre und das nimmt der § 17 Abs. 2 UrhG heraus. Eine Erschöpfung des Senderechts gibt es als solche Regel im Urheberrechtsgesetz nicht wie den § 17 Abs. 2 UrhG. Es gibt aber sehr gute Gründe, entsprechend zu verfahren. Meines Erachtens braucht man aber nicht diesen Weg der Erschöpfung zu wählen, sondern der Gesetzgeber kann es sich viel einfacher machen. Der Gesetzgeber kann einfach handeln und eine Gesetzesvorschrift einschränken. Wir in

der Rechtsanwendung, wir müssten mit Erschöpfung argumentieren, wenn wir einen klaren Tatbestand einengen wollen. Aber Sie, meine Damen und Herren, sie haben es in der Hand, etwas zu tun. Einfach den Versorgungsbereich des Ursprungsunternehmens heraus nehmen aus dem Fall der Kabelweitersendung. So, wie es Österreich z.B. getan hat. So, wie es auch England oder Irland getan haben. In Großbritannien ist der Versorgungsbereich von BBC ausgenommen. Und das ist ein Weg, den andere Länder gegangen sind. Den kann man wählen. Natürlich gefällt es nicht den Urhebern. Natürlich ist das nicht die schöne Diskussion der Sicherung des Standortes Deutschland, der Stärkung der Werkschaffenden. Das passt alles nicht da rein. Aber meine Damen und Herren, man muss Eines sehen. Man muss im Blick haben, worum es im Urheberrecht geht und es geht darum, den Urheber daran zu partizipieren, dass er angemessen berücksichtigt wird bei der Werknutzung. Aber wenn keine Werkvermittlung erfolgt? Und lassen Sie mich zum Schluss vielleicht noch ein Beispiel nennen, das es klar und deutlich macht: Ich habe es Ihnen auch ausformuliert. Wenn Hessen 3, das dritte Programm von Hessen, HR 3, nach Berlin kommt per Kabel, gar keine Frage, das ist eine neue Werknutzung. Der Teilnehmerkreis wird erweitert. Darüber reden wir auch gar nicht. Aber was passiert denn in Hessen? In Hessen selbst wird HR 3 per Kabel weiter geleitet. Und nach geltendem Recht muss der Verbraucher dafür zahlen. Und das ist nicht sachgerecht. Denn nochmals, er sieht genau die Sendung zeitgleich per Antenne wie per Kabel. Ich habe noch eine Frage zu beantworten: Die Freistellung im Versorgungsbereich, verfassungsrechtlich, europarechtlich. Gut, jetzt könnte ich natürlich ausholen. Denn das ist mein Metier. Der Vorsitzende schaut mich schon an, ich kann es auch kurz machen. Es ist schon so viel darüber geschrieben worden. Ich kann eines sagen: Die Kabel- und Satelliten-Richtlinie schreibt sozusagen die Geltendmachung auch von Urheberrechtsgebühren im Versorgungsbereich nicht vor. Und wer was anderes sagt, der sagt die Unwahrheit. Was regelt denn eine Richtlinie? Immer den grenzüberschreitenden Bereich. Und was bedeutet das? Das bedeutet, dass die Kabelweitersendung, die zeitgleiche, vollständige, unveränderte Kabelweitersendung innerhalb Europas urheberrechtspflichtig sein soll. Meine Damen und Herren, das ist etwas Selbstverständliches. Wenn wir das französische Programm von TV 5 in Deutschland sehen, dann wird das ursprüngliche Sendegebiet erweitert. Der Versorgungsbereich des Ursprungssenders wird erweitert. Wir sehen plötzlich ein ausländisches Programm in Deutschland, das für Frankreich bestimmt ist. Gleiches

gilt für die BBC. Und dass dafür Urheberrechtsgebühren zu zahlen sind, das ist auch klar. Die Fernseh- und Satellitenrichtlinie sagt aber nichts über den Versorgungsbereich selbst, den kann man frei stellen und der deutsche Gesetzgeber, der hat das Gegenteil getan. Der hat auch noch gleichzeitig die Kabelunternehmen zur Kasse gebeten hinsichtlich der Fälle nach § 20b UrhG, die inländische Übertragungen betreffen. Für die inländischen Fälle, das war gar nicht vorgeschrieben in der Kabel- und Satellitenrichtlinie. Deshalb meine Damen und Herren nochmals, die Kabel- und Satellitenrichtlinie sagt eines: Kabelweitersenderechte sind zu vergüten, wenn sie außerhalb des Versorgungsbereichs erfolgen und das ist, was ich schon seit Jahren sage. Sagt aber nicht, was wir innerhalb des Versorgungsbereichs machen. Und es bleibt Ihnen überlassen, ob Sie den Fall mit Hessen 3 so bewerten wollen, dass Sie sagen, na ja, die Hessen sollen dann zweimal zahlen. Wir können auch andere Programme nehmen, aus dem jeweiligen Bereich, wo Sie auch herkommen. Die lokalen Zuschauer müssten dann innerhalb ihres Bereiches zweimal zahlen. An die Kabelunternehmen und auch an die Sendeunternehmen über die Rundfunkgebühr. Und das ist nicht gerecht. Das können Sie mit Verbraucherschutz nicht erklären. Das ist ein eklatanter Verstoß, so sehr ich den Urhebern Geld gönne, so sehr ich ihnen die Vergütung gönne, aber das geht zu weit. Verfassungsrechtlich; das ist jetzt das nächste Thema. Herr Becker schluckt schon. Ich habe, wenn Sie sich erinnern, damals, als es um das Urhebervertragsrecht ging, ein ausführliches Gutachten gemacht. Das lag damals der Beratung auch vor. Ich habe lange Ausführungen gemacht. Dass hier ein Eingriff in die Privatautonomie aus Artikel 2 Abs. 1 GG angenommen werden könnte, wenn wir den Anspruch auf angemessene Vergütung so formulieren, dass quasi die beteiligten Parteien gar nichts mehr aushandeln können. Dass keine Rechtssicherheit mehr besteht, weil jeder Vertrag im Nachhinein immer wieder überprüft werden könnte. Und deshalb fasse ich mich insoweit kurz. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt bitte Herr Prof. Dr. Dreier auf die Fragen der Kollegen Manzewski, Montag, Tauss, Leutheusser-Schnarrenberger und Dr. Sitte.

Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J.: Es freut mich, dass Sie so viele Fragen an mich stellen. Ich hoffe, es lag nicht daran, dass mein Eingangsstatement unklar war. Ich will jetzt nicht direkt auf das replizieren, was Herr Gounalakis sagte. Herr Manzewski fragte, kann man Hotels freistellen, ja oder nein? Ich will zur Erinnerung noch mal folgendes Prinzip des Urheberrechts rufen. Anders, als Herr Gounalakis insinuiert hat vom Sinne der Durchleitung und der einmaligen Initialverantwortung, setzt das Urheberrecht auch bei einer Kette nacheinander folgender Verwertungen tatsächlich an jedem einzelnen Verwertungsakt unabhängig an. Es führt ein ausübender Künstler ein Musikstück vor, das ist ein eigenständiger Akt der Darbietung der fremden Musik. Wird die aufgezeichnet, dann findet eine Vervielfältigung statt. Wird es gesendet, dann ist es ein Sendeeingriff, wird die Sendung per Kabel weiter gesendet, dann ist das ein eigenständiger urheberrechtlicher Akt, auch wenn die ganze Aufführung nur zu dem Zweck erfolgte, dass der Kabelendnutzer erreicht werden soll. So hat es denn gerade auch eben für die Frage „Sind Hotels nun Kabelweitersendeunternehmen im Sinne des Gesetzes, ja oder nein?“ wenn ich es richtig im Kopf habe, der BGH entschieden. Die einzige Frage ist dann: Wann haben wir es in der Tat mit einer aktiven Kabelweiterleitungsaktivität zu tun und wann haben wir eine reine Empfangsverstärkung und Empfangserleichterung? Und die Grenze kriegen Sie technisch einfach nicht sauber gezogen, das muss nach wertenden Gesichtspunkten erfolgen und wenn man international ein bisschen herum schaut, die weitestgehenden Statements der Rechteinhaber oder der internationalen Kommentare gehen dahin: Wenn immer mehr als acht Endteilnehmer erreicht werden, sei man im Bereich der öffentlichen Wiedergabe. Die Österreicher haben eine Regelung getroffen. Ein Grundstück oder 500 angeschlossene Teilnehmer, also ein großes Hotel, was tatsächlich ja seinen Kunden einen Service anbietet und selbst möglicherweise unterscheidet, welche Sender es einbinden will, ist hier natürlich zumindest durchaus in der Gefahr, ein Kabelweitersendeunternehmen zu sein. Eben wegen diesem Kaskadenverlauf. Wenn Sie gestatten möchte ich auf die Frage von Herrn Montag hier in der Tat noch mal zurück zu Herrn Gounalakis kommen. Wir müssen beim § 20b UrhG zwei Dinge ganz klar trennen. Zum einen: „Brauchen wir den § 20b UrhG als solchen, d.h. wollen wir die Kabelweitersendung dem Ausschließlichkeitsrecht unterwerfen?“ ja oder nein zum einen. Zum anderen: zu § 20b Abs. 2 UrhG-E: „Sollen für diese Kabelweitersendungen die Urheber nochmal einen eigenständigen Anspruch, Wiederverwertungsgesellschaften gegenüber den

Kabelsendeunternehmen, erhalten?" Herr Gounalakis hat sich vehement gegen den § 20b UrhG in Bausch und Bogen gewandt, wenn ich das richtig verstanden habe. Hier würde ich dezidiert widersprechen. Die Kabel- und Fernsehrichtlinie - ich habe noch mal im neuesten Urheberrechtskommentar nachgelesen - die schreibt in der Tat nicht präzise vor, dass es unbedingt ein Ausschließlichkeitsrecht der Kabelweiterleitung im nationalen Recht geben muss. Aber sie insinuiert es zumindest. Aber die nachfolgende Richtlinie der Informationsgesellschaft sagt ganz klar, jede öffentliche Wiedergabe - und in den Erwägungsgründen steht, dass zu denen auch die Werkvermittlung über die Werkverwertung im Wege der Kabelverbreitung gehört - ist grundsätzlich dem Urheber vorbehalten. Das gilt bei der Frage der Kabel- und Satellitenrichtlinie sicherlich grenzüberschreitend. Ich würde behaupten, dass es bei der Informationsrichtlinie tatsächlich um Harmonisierung des nationalen Rechts geht. Nicht nur für grenzüberschreitende Weiterleitung, zumindest für jede Nutzung ausländischer Werke und Urheber und einen solchen Fall haben wir letztlich fast immer, es sei denn, Sie haben lokale Autoren in lokalen Sendeunternehmen. Das ist ein weiteres Problem. Und die zweite Frage ist dann, das haben Sie auch angesprochen, Herr Montag, die der Vergütung. Haben wir nur eine oder haben wir nun zwei in § 20b UrhG-E, da kann man lange drüber knobeln. Ich würde mal so sagen, im Prinzip haben wir unterm Strich nur eine, weil die Urheber letztlich nur einmal was gezahlt kriegen. Zur Sicherheit haben wir natürlich zwei gesetzliche Grundlagen. Wie wirkt sich das in der Praxis aus? Ich habe mir das mal notiert. Es ist diese schwierige Frage, herauszukriegen, ob zweimal X größer als einmal Y ist. Und zwar unter der Voraussetzung, dass Sie entweder nur zweimal X auf die Hand bekommen oder einmal Y und dann müssen Sie noch feststellen, ob X oder Y größer oder kleiner als die angemessene Vergütung Z ist, von der auch niemand weiß, wie groß sie ist. Das heißt, Sie kriegen es nie raus. In einem Punkt gebe ich dem Kollegen Gounalakis natürlich Recht. Wenn die Vergütung über zweierlei Richtungen fließt, spricht einiges dafür, dass die Summe etwas größer ist, als wenn wir nur eine Gesamtvergütung haben. Das ist eine rein akademische Vermutung und ich glaube, die ist vom Gesetzgeber zum Schutz der Urheber ja in der Tat bewusst so gewollt. Aber ob es gleich den Beihilfetatbestand erfüllt, gut, das wäre eine europarechtliche Frage, die man in der Tat vielleicht vertiefen kann. Das mag sein.

Nächste Frage: Herr Tauss: Abgrenzung, ähnlich schon wie bei Hotels. Sind Hotels Kabelweisersender oder erleichtern sie den Empfang? Wo ist die Abgrenzung zwischen einem urheberrechtlich relevanten Sendevorgang und der reinen Provider-Tätigkeit? Auch das ist eine schwierige Frage, die war bei der Post, die Briefe transportiert, die war bei der Post, die ja früher die Sendeanlagen für die Weiterleitung der Kabelweisersendungen zur Verfügung gestellt hat, ebenso klar. Heute ist das etwas ins Schwimmen gekommen. Auch hier können wir letztlich nur wertend abgrenzen danach, ob jemand durch seine Tätigkeit tatsächlich fremde Urheberrechte im Sinne des Gesetzes in Anspruch nimmt für seine Tätigkeit, ob er diese Entscheidungshoheit, die Sozialkompetenz hat zu sagen, jawohl, dieses Werk soll jetzt - sei es in einem Programmpaket - rüber gehen oder ob er zu dieser Tätigkeit nur Hilfedienste leistet. Wenn es letzteres ist, dann sind wir im Begriff der Provider, dann sind wir in der e-commerce-Richtlinie, dann sind wir im Bereich der Störerhaftung und ich glaube, dass die neuere Rechtsprechung zur Störerhaftung eigentlich recht gut zeigt, dass wir gut trennen können zwischen denen, die aktiv als Urheberrechtstäter, sage ich mal, ins Urheberrecht eingreifen, die dazu Beihilfe und Gehilfenschaft leisten zum einen und die als Intermediäre zum anderen bloß als Störer tätig werden. Insofern haben wir da eine Grenze, die nicht immer 100 % einheitlich ist, aber die so eine grobe Orientierung durchaus tatsächlich ermöglicht.

Nächste Frage. Frage von Frau Leutheusser-Schnarrenberger, die europarechtlichen Bedenken bezüglich der Medienabgabe, war das die Frage? Genau, das war auch Ihre Frage, hatten Sie beide gefragt. Hier habe ich mich in meinem Kommentar mit Herrn Schulze zusammen dahingehend eingelassen, dass ich die Nichtbeteiligung der Sendeunternehmen nach § 87 Abs. 4 UrhG für mit dem Europarecht nicht vereinbar halte. Ich bin der Meinung, sie müssten beteiligt werden. Das habe ich in der Kommentarstelle ausgeführt. Es hängt ein bisschen damit zusammen, ob man die EU-Richtlinie als Minimum-Maximum-Harmonisierung ansieht. Die Meinungen gehen auseinander. Ich habe mich mal auf die Seite derer geschlagen, die meinen, sie müssten beteiligt werden.

Nächste Frage von Frau Dr. Sitte. Erschöpfungsgrundsatz: Es ist richtig, was Herr Gounalakis sagt. Also klar, die EU-Richtlinie Kabel und Satellit hat die Frage der Behandlung des Versorgungsbereiches nicht präjudiziert. Das ist wohl richtig. Man kann es im deutschen Recht machen, wie man will. Ich lese die BGH-Rechtsprechung so, dass sie auf dem Wege ist - und das Stichwort war ja gefallen,

Kabelweitersendung, Entscheidung von 2000 - dass der BGH auf dem Wege ist, davon abzurücken. Bislang hat er die Frage nicht definitiv entscheiden müssen und deswegen habe ich ja dafür plädiert, eine Gesetzesänderung insoweit zu machen, diese schwierige Frage möge aus meiner Sicht nicht der Gesetzgeber entscheiden, sondern die soll man tatsächlich besser der Rechtsprechung überlassen. An dieser Stelle, wenn dann ein Ergebnis heraus kommt, mit dem man absolut nicht leben kann nach geltendem Recht, dann kann man das meines Erachtens immer noch ändern. Die zweite Frage ging danach, wenn ich es richtig verstanden habe, ob der § 20b Abs. 2 Satz 4 UrhG-E, das wäre also praktisch die Rückausnahme oder die teilweise Rückbeseitigung, die Wiederaufhebung dieses zusätzlichen Vergütungsanspruches, ob die ein angemessenes Mittel ist, um hier die Gewichte ins Lot zu bringen. Ich meine, in der Stellungnahme ausgeführt zu haben, vielleicht etwas ausführlicher als vorhin mündlich, dass ich der Meinung bin, dass der Gesetzgeber hier schon im bestehenden § 20b Abs. 2 Satz 4 UrhG auf dem richtigen Wege ist und dass er auch eigentlich die Logik des § 20b Abs. 2 Satz 4 UrhG konsequent weiter führt, wenn er im Gesetzesentwurf jetzt auch dann die Vergütungsregelung, Vergütungsvereinbarung nach § 36 UrhG ausnehmen will. Europarechtlich gilt natürlich wieder dieselbe Frage. So lange die Richtlinie, insbesondere die Richtlinie zur Informationsgesellschaft ein allumfassendes Recht der öffentlichen Wiedergabe vorschreibt und die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein solches Recht einzuführen, ist der Gesetzgeber verpflichtet, ein solches Recht für die EU-Bürger einzuführen. Ob für die deutschen Urheber, ist vielleicht noch eine andere Frage. Darüber kann man streiten. Dann hätten wir aber, selbst wenn wir der Argumentation von Herrn Gounalakis folgen wollen und sagen, wir müssten es für die Deutschen nicht machen, für die Ausländer ja, müssten wir im Grunde zu einer zwiespältigen Gesetzgebung kommen und das, denke ich, verbietet sich aus Gründen der Inländer-Gleichbehandlung mit den sonst besser behandelten ausländischen Urhebern eigentlich von selbst. Ich hoffe, ich habe jetzt die Fragen umfassend beantwortet.

Dirk Manzewski (SPD): Eine noch nicht. Und zwar hatte ich noch die Frage gestellt, wie Sie die Problematik beurteilen, dass sich zahlreiche Verwertungsgesellschaften.....

SV Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J.: Ach ja, richtig. Dazu habe ich ja in meiner Stellungnahme gesagt, ich finde den Vorschlag der Bundesregierung, hier alle Parteien an den Tisch zu bringen, sehr günstig und für unterstützenswert. In der Tat hatte ich da eine Konstellation wie die von Ihnen genannte im Auge und sagte, es kann ja letztlich nicht sein, dass der Hotelbetreiber, wenn er denn schon zahlen muss, alle Naselang, alle Wochen mit einer anderen Gruppe von Rechtsinhabern zusammen kommt. Nachdem Herr Heublein hier vorgetragen hat, leuchtet mir aber sein Szenario durchaus ein. Gerade, da es ja heute nicht nur darum geht, einen kleinen beschränkten Kabelvertrag zu schließen, wie es noch zu den Bundespostverträgen anfangs war, sondern wir heute eine Vielzahl von Kabelbelegungsplätzen haben. Wir haben landesmedienrechtliche Vorschriften, die in den einzelnen Staaten unterschiedlich hinein wirken, es fällt mal jemand hinaus, es werden zwei neue Plätze frei, es gibt mehr Angebote als hinein gehen. Da müssen zunächst mal, finde ich durchaus plausibel, zwischen dem Sendeunternehmen und dem Kabelweitersendeunternehmen Verhandlungen geführt und Verträge geschlossen werden, dass man sich überhaupt mal über die Einspeisung klar wird, wen man nimmt. Und wenn dann an diesem Tisch noch eine vielleicht zahlenmäßig größere Zahl von Verwertungsgesellschaften vertreten ist, könnte möglicherweise tatsächlich in dem Fall dann die vorgeschlagene Neuregelung die Verhandlungen beseitigen. Wie man dem begegnen will, wüsste ich auch nicht. Tendenziell macht die Regelung bei Gesamtverträgen schon Sinn, alle Beteiligten an einen Tisch zu bringen. Bei solchen Einzelfragen, „soll jetzt ein neues Sendeunternehmen rein oder vielleicht ein anderes?“ vielleicht eher nicht. Aber ob man es gesetzestechnisch hin kriegt, ist eine andere Frage. Wenn Herr Becker einen Vorschlag macht, mit dem er leben kann und Herr Heublein leben kann, dann ist es natürlich gut. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt bitte Herr Prof. Dr. Becker auf die Fragen der Kollegen Manzewski, Montag, Krings, Leutheusser-Schnarrenberger und Benneter.

SV Prof. Dr. Jürgen Becker: Ich kann das im Wesentlichen zusammenfassen, weil Sie ja in den Genuss gekommen sind, von urheberrechtlichem Privatissimum über urheberrechtliche Grundsatzfragen und auch über Urheberrechtsdogmatik, einmal

die herrschende Lehre zu hören und dann eine Mindermeinung. Das beides an einem Tisch, das ist nicht so häufig und insofern ist es hier ein doppelter Genuss, der auch doppelt vergütet werden müsste. Im Einzelnen, dann festzustellen, meine Damen und Herren, deshalb: § 20b UrhG-E, Doppelvergütung etc. will ich mich nicht mehr dazu äußern. Herr Manzewski, ich habe Verständnis für meine Freunde von der DEHOGA und die Hotelbetreiber, dass sie nicht so gerne mit unterschiedlichen und ständig anderen Verwertungsgesellschaften verhandeln möchten, insbesondere, weil sie ja nicht begreifen, weshalb kommen die überhaupt? Und wir leiden - ich gucke auf den Kollegen dort oben - und ich weiß ja, wovon ich rede, weil die Leute immer denken, alles geht in die GEMA. Was es ja leider nicht tut. Sondern wir müssen ja teilen mit anderen Rechteinhabern. Also insofern, Herr Manzewski, ich gebe das gerne an die Kollegen der anderen Verwertungsgesellschaften weiter, die teilweise ja auch hier zwar nicht vertreten sind aber anwesend sind, dass man sich zusammen tun sollte in diesem Bereich. Herr Tauss, die GEMA kann zwar viel, aber sie kann nicht mit Gewalt Menschen, die nicht an einen Tisch wollen, an einen Tisch bringen. Aber wie gesagt, es ist eine Schwierigkeit und jeder kommt ja mit Ansprüchen, die berechtigt sind. Also es ist ja nicht so, dass da jemand kommt, der da keine Ansprüche hat, sondern sie sind alle berechtigt. Aber wenn sie eben gebündelt wären, auch innerhalb eines Vertrages, dann hätte es sicherlich einige Vorteile. Mit den großen Kabelbetreibern, mit denen wir solche Verträge machen, die Zusammenarbeit der Verwertungsgesellschaft in Deutschland ist ja geprägt durch eine sehr enge und sehr freundschaftliche Zusammenarbeit, insofern bin ich dann auch hier durchaus optimistisch. Es wurde nach dem § 20b Abs. 2 UrhG-E gefragt. Hier muss ich allerdings eingestehen, ich bin kein Experte, kann aber sagen, es findet keine Doppelvergütung statt. Die Kabelbetreiber zahlen, sie zahlen an die Münchener Gruppe zum Beispiel, zum Beispiel auch an die Sendeunternehmen, sie zahlen an die VG Media, aber sie zahlen auch an ARD und ZDF. Und ARD, ich weiß jetzt nicht, wie es mit dem ZDF ist, zahlt nun ihrerseits an die so genannte ARGE Kabel und gibt etwas von dem, was sie aus den Kabelvergütungen bekommt, an die Urheber ab. Also, sie erhält etwas von den Kabelbetreibern und gibt etwas an die Urheber ab. Ich schaue jetzt zu meinem Kollegen Dr. Gerlach, Geschäftsführer der GVL, der ein Experte dafür ist und er hat genickt, also habe ich es richtig wieder gegeben. Keine Doppelvergütung, sondern hier wird abgegeben von denjenigen, die etwas bekommen. Allerdings, muss ich auch einräumen, hier zu meiner Rechten - er

guckt schon ganz erschreckt - VPRT weigert sich, die Kreativen hier zu beteiligen oder ist noch in Verhandlungen, wenn ich es mal so sagen darf.

Herr Benneter, Sie haben danach gefragt, wie sieht es denn aus mit Verschlüsselung von Satellitensendungen? Bisher ist es ja so, Astra strahlt aus, Sie haben Ihre Schlüssel auf dem Dach, empfangen frei und zahlen nichts dafür. Wenn Astra demnächst verschlüsselt und sich als Plattform generiert mit einem Angebot an unterschiedlichen Programmen - und dahin geht mehr und mehr der Trend - und verlangt von denjenigen, die das empfangen wollen, eine Vergütung, dann kann ich nur sagen, selbstverständlich sind wir dann in dem Augenblick mit dabei. Dann findet das ganz Einfache, was wir ja gerade gehört haben, statt, dass ein Dritter sich hier die Rechte zu eigen macht und es besteht das urheberrechtliche Prinzip, dass der Urheber am geldwerten Vorteil, den ein Dritter mit der Nutzung seiner Werke macht, beteiligt ist. Das ist ein ganz simpler Grundsatz, den wir alle verstehen, auch ohne in die Geheimnisse von Meinungen, Mindermeinungen und Dogmatik eingeweiht zu werden. Dieses ist Praxis, meine Damen und Herren. Und nur auf der Grundlage können wir ja auch bei den Einzelnen, die hier betroffen sind, ein Inkasso betreiben. Ich glaube, damit habe ich alle Fragen beantwortet.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Es liegen keine Fragen mehr vor, ich darf mich sehr herzlich bei den Sachverständigen für die Stringenz Ihrer Antworten bedanken. Wir werden das Vorgetragene gut abwägen. Herzlichen Dank für Ihr Kommen. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und schließe hiermit die Sitzung.

Ende der Sitzung:18.07 Uhr



Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Vorsitzender

Zusammenstellung der Stellungnahmen

		Seite
Dr. Martin von Albrecht	Verband Privater Rundfunk und Tele- medien e. V. (VPRT), Berlin	33
Prof. Dr. Jürgen Becker	Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München	38
Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J.	Universität Karlsruhe Institut für Informationsrecht Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft	40
Prof. Dr. Georgios Gounalakis	Philipps-Universität Marburg Fachbereich Rechtswissenschaften Institut für Rechtsvergleichung	44
Dr. Ralf Heublein	Deutscher Kabelverband e.V., Berlin	51

Stellungnahme des VPRT

**zur Anhörung des Rechtsausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des
Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“)
am 8. November 2006**

ORD\USER\14\RL Informationsgesellschaft\StN_VPRT_Rechtsausschuss_KWS_08110.doc

Nachfolgend beschränkt der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) seine Anmerkung weitgehend auf den Bereich der Kabelweitersendung, auf den sich die Einladung zu Teil II der Anhörung beschränkt (dazu nachfolgend unter 1. und 2.). Gleichzeitig möchten wir noch einmal nachdrücklich auf die derzeitige Nichtbeteiligung der Sendeunternehmen an der Pauschalabgabe hinweisen, die es gesetzlich aufzuheben gilt (unten unter 4.).

1. § 20 b Abs. 1 UrhG und Technologieneutralität

Der VPRT spricht sich dafür aus, dass jede Weitersendung – unabhängig von der benutzten Technik – gleichbehandelt werden muss und daher eine Benachteiligung der verschiedenen Vertriebswege nicht stattfinden darf. Damit ist der jeweils Weitersendende gem. § 20 b UrhG für eine angemessene Vergütung verantwortlich. Hierbei ist zu fragen, ob der Weitersendende auch wertend derjenige ist, dem auch die geldwerten Vorteile in der Vermarktungskette gegenüber den Endkunden zugute kommen. Dies ist in jedem Fall gegeben, wenn die Regionalgesellschaften (Kabel Deutschland, iesy, ish und Kabel BW) Fernseh- und Hörfunkprogramme im Kabel gegenüber den Endkunden (oder gegenüber den Netzebene 4-Betreibern) vermarkten. Hier gilt der Grundsatz, dass derjenige urheberrechtlich verantwortlich ist, der den finanziellen Nutzen aus dem Vorgang in der Endkundenbeziehung zieht. Das ist unzweifelhaft auch bei IP-TV der Fall, wo ebenfalls eine Weitersendung über „Kabelsysteme“ und eine Vermarktung in der Kette zum Endkunden durch den DSL-Provider stattfindet. Bei drahtlosen Weitersendungen kann auch nichts anderes gelten, z. B. bei der Weitersendung auf mobile Endgeräte, die ebenfalls aus der Vermarktung von Programmsignalen geldwerte Vorteile erzielen. Denn § 20 b UrhG ist bereits technologieneutral formuliert, da er auch die Weitersendung durch „Mikrowellen-Systeme“, also durch Funktechnik, vorsieht. Eine andere Auslegung würde dem Zweck der Richtlinie widersprechen, die Weiterverbreitung europäischer Programme in der Gemeinschaft zu fördern.

Zur Vermeidung von unterschiedlichen Auslegungen der Kabel- und Satellitenrichtlinie ist es jedoch im Grundsatz vorzuziehen, die technologieneutrale Weitersendung direkt in § 20 b Abs. 1 Satz 1 der deutschen Vorschrift zu verankern. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass Satz 2 der Vorschrift (Rechte der Sendeunternehmen) unangetastet bleibt.

2. § 20 b Abs. 2 UrhG und Doppelvergütung

In der Diskussion wird vielfach die Frage einer Doppelzahlung kontrovers erörtert. Während die potenziellen Anspruchsinhaber (GVL, VG Wort und VG Bild-Kunst) eine Doppelvergütung aus ersichtlichen Gründen verneinen, sind die Produzenten und Sendeunternehmen, die bereits die Kabelweitersenderechte gegenüber den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten angemessen abgegolten haben, anderer Ansicht.

Zunächst ist noch einmal zu betonen, dass der mit Wirkung zum 1.6.1998 eingeführte zusätzliche Vergütungsanspruch des § 20 b Abs. 2 UrhG nicht in der Kabel- und Satelliten-Richtlinie vorgesehen war und auf der Einschätzung des deutschen Gesetzgebers beruhte, dass die Urheber im Rundfunkbereich nicht angemessen vergütet würden. Obwohl von Seiten der privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter durch das Gutachten von *Marlies Hummel* (Gutbezahlte Beschäftigungsmöglichkeiten, epd Medien, 13.01.2001, 13) nachgewiesen wurde, dass die Vergütung der Beschäftigten im Rundfunksektor fast doppelt so hoch liegt wie in der Gesamtwirtschaft und die Bruttolöhne in anderen Bereichen der Kultur-Medienwirtschaft deutlich übersteigt, hat der Gesetzgeber bei der Einführung des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 am zusätzlichen Vergütungsanspruch des § 20 b Abs. 2 UrhG festgehalten. Diese Regelung ermöglicht dem Urheber einerseits nach §§ 32, 32 a UrhG seinen Vertragspartner auf Zahlung einer angemessenen Vergütung in Anspruch zu nehmen, andererseits jedoch auch seiner Verwertungsgesellschaft, zusätzlich gegen den Kabelnetzbetreiber vorzugehen. Die nicht geklärte Anspruchskonkurrenz der beiden Vorschriften führt zu der praktischen Frage, in welcher Höhe z. B. ein Drehbuchautor einen Anspruch auf angemessene Vergütung erhalten soll: Ist es der „Differenzbetrag“ bezogen auf sein vertragliches Honorar, was im Rahmen des Aufstockungsanspruchs von § 32 UrhG berücksichtigt würde oder ein abstrakter Beteiligungsanspruch an den geldwerten Vorteilen des Kabelnetzbetreibers? Entsprechend kontrovers wird das Konkurrenzverhältnis in der Literatur diskutiert (vgl. nur Wandtke/Bullinger/Ehrhardt §§ 20-20 b, Rdn. 35); Einigkeit scheint nur darin zu bestehen, dass die Regelung des § 20 b Abs. 2 UrhG dogmatisch „wenig befriedigend“ ist (so ausdrücklich Dreier / Schulze / Dreier § 20 b Rn. 14).

Der Regierungsentwurf (S. 23 des Entwurfs vom 15. Juni 2006, Drs. 18/828) hat sich diesem Problem der Doppelvergütung nicht gestellt, indem er lapidar darauf hinweist, dass „das Nebeneinander der Regelung des § 20 b Abs. 2 UrhG immanent sei“; der Urheber könne insgesamt nur das beanspruchen, was als Vergütung „angemessen“ sei. Der Entwurf übersieht dabei, dass es – solange es keine kollektivrechtlichen Regelungen gibt – bei dem Nebeneinander beider Ansprüche bleibt und eine Angemessenheitskontrolle der Ansprüche, die sich gegen verschiedene Beteiligte richten in einem Gerichtsverfahren kaum möglich sein wird, da z. B. ein Drehbuchautor gezwungen wäre, neben seinem Vertragspartner (Produzent oder Sendeunternehmen) auch noch gleichzeitig seine Verwertungsgesellschaft, der er seinen Vergütungsanspruch nach § 20 b Abs. 2 UrhG eingeräumt hat, mit in den Prozess einzubeziehen und auch noch die deutschen Kabelnetzbetreiber, also zumindest die Regionalgesellschaften und die in den ANGA- und FRK-Kabelverbänden zusammengeschlossenen Betreiber. Umgekehrt müsste ein beklagter Produzent oder ein beklagtes Sendeunternehmen von diesem Drehbuchautor verlangen, sich im Gegenzug alle Vergütungsansprüche des Urhebers gegen die Kabelnetzbetreiber abtreten zu lassen. Dies ist aber gar nicht möglich, da diese Ansprüche gegen die Kabelnetzbetreiber verwertungsgesellschaftspflichtig sind, so dass eine Doppelbezahlung schon rechtlich nicht ausgeschlossen werden kann. Dies wäre nur der Fall, wenn § 20 b Abs. 2 UrhG gestrichen

würde oder zumindest der Vergütungsanspruch wieder in die Dispositionsfreiheit des Urhebers gestellt würde.

Der VPRT setzt sich daher nach wie vor für eine ersatzlose Streichung des § 20 b Abs. 2 UrhG ein. Eine Neufassung der Vorschrift – wie vom Deutschen Kabelverband vorgeschlagen –, wonach eine einmal zugänglich gemachte Sendung nicht mehr dem Verbotsrecht der Sendeunternehmen unterliegen solle, ist abzulehnen. Zum einen würde eine solche Befugnis es den – nach der jüngsten Marktanalyse der Bundesnetzagentur – marktbeherrschenden Regionalgesellschaften erlauben, mit den Signalen der Sendeunternehmen nach Belieben verfahren zu können. Zum anderen würde dies in eklatantem Widerspruch zu den Vorgaben der Kabel- und Satellitenrichtlinie stehen, die in Art. 10 gewährleistet, dass die Sendeunternehmen ihr Verbotsrecht bezüglich ihrer Sendungen ausüben können. **Die Ausübung des Verbotsrechts ist insbesondere wegen lizenzrechtlicher Beschränkungen durch die Lizenzgeber der Sendeunternehmen unabdingbar.**

3. § 87 Abs. 5 UrhG und gemeinsame Verhandlungen

Hinsichtlich der Verhandlungen über die Kabelweitersendung von Programmen (§ 87 Abs. 5 UrhG) soll nach dem Entwurf Kabelnetzbetreibern und Sendeunternehmen das Recht eingeräumt werden, gemeinsame Verträge über die Kabelweitersendung mit allen Rechteinhabern zu verlangen, sofern nicht ein die Ablehnung sachlich rechtfertigender Grund besteht. Bislang sind gemeinsame Verhandlungen nur mit Zustimmung aller Parteien möglich. Dieser Eingriff in die Vertragsfreiheit kann aus Sicht des VPRT nicht akzeptiert werden und verstößt gegen den in der Kabel- und Satellitenrichtlinie verankerten Grundsatz der Vertragsfreiheit (Artikel 9, Erwägungsgrund 16). Schon bei Einführung der heutigen Bestimmung des § 87 Abs. 5 UrhG wurde über die Verfassungs- und Richtlinienkonformität diskutiert (siehe Regierungsentwurf: BT-Drs. 13/4796, Seite 15). Auch nach Artikel 12 i.V.m. Erwägungsgrund 30 der Kabel- und Satellitenrichtlinie dürfen alle Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Förderung des Rechteerwerbs der Kabelweitersenderechte vorsehen, den vertraglichen Charakter des Erwerbs nicht in Frage stellen. Die aktuelle Begründung verweist bzgl. der Änderung lediglich auf die Transparenz und die Kalkulierbarkeit der Weitersendevergütungen für die Kabelunternehmen. Nähere Angaben dazu, aus welchem Grund der Gesetzgeber einer weder rechtlich noch praktisch gegebenen Fürsorgepflicht nachkommen möchte, sind nicht enthalten. Insbesondere wird kein strukturelles Ungleichgewicht in der Verhandlungssituation festgestellt. **Weder eine gemeinsame Verhandlung noch ein gesetzlich vorgesehener Abschlusszwang würde zu größerer Transparenz und Kalkulierbarkeit der Vergütung für die Kabelweitersendung führen – vielmehr würden die Verhandlungen durch eine solche Maßnahme erheblich verzögert. Die vorgeschlagene Änderung in § 87 Abs. 5 des Entwurfs ist daher zu streichen.**

Die Begründung des Entwurfs (S. 32) enthält darüber hinaus einen Absatz zur Weitersendung im Kabel, der eine „Verhaltenskontrolle“ der Bundesregierung über die laufenden Verhandlungen statuiert. Der Gesetzesbegründung kommt eine Indizwirkung sowohl für weitere gesetzgeberische Initiativen als auch für eine grundsätzliche Haltung der Bundesregierung zu bestimmten Fragestellungen zu. Aus unserer Sicht ist es nicht akzeptabel, wenn auf diese Weise in die Vertragsfreiheit der Unternehmen insbesondere hinsichtlich der digitalen Weitersendung zu Lasten der Sendeunternehmen eingewirkt würde. Die Rechtsprechung hat den Sendeunternehmen durch Entscheidung des OLG Dresden vom 29. Oktober 2002 (14 U 2179/01) ausdrücklich einen Unterlassungsanspruch gegen eine

unerlaubte digitale Weitersendung ihrer Programme zugestanden. Der Gesetzgeber hat im Einklang mit der Kabel- und Satellitenrichtlinie auf europäischer Ebene gerade keine gesetzliche Lizenz, sondern ein vertragliches Einigungserfordernis über die Kabelweitersenderechte vorgesehen. Dies gilt sowohl für die analoge als auch für die digitale Kabelweitersendung. Wie auch die jüngsten Entwicklungen zeigen, ist es trotz schwieriger und komplexer Vertragsverhandlungen stets gelungen, einvernehmliche Ergebnisse zu erzielen. Nicht außer Acht gelassen werden darf dabei, dass die Kabelnetzbetreiber durch ihren Status als Gebietsmonopole sowohl gegenüber großen als auch insbesondere gegenüber kleineren Mitgliedsunternehmen im VPRT eine besondere Stellung einnehmen. Vertraglichen Einigungsprozessen darf deshalb aus unserer Sicht keinesfalls durch eine steuernde „Missbrauchsaufsicht“ der Bundesregierung in einer Gesetzesbegründung vorgegriffen werden. Zwar wurde der bisherige Entwurf, der einen Eingriff der Bundesregierung im Wege einer „Zwangsdigitalisierung“ ins Auge fasste, inzwischen abgemildert – dennoch sollten aus Sicht des VPRT Gesetzgebungsverfahren nicht an die Stelle vertraglicher Einigungserfordernisse gesetzt werden, zumal das bestehende Instrumentarium zur Verhinderung eines etwaigen Missbrauchs von Marktpositionen ausreichend ist.

4. §§ 54, 87 Abs. 4 UrhG – Nichtbeteiligung der Sendeunternehmen an der Leermedienabgabe und § 78 Abs. 2 UrhG (Sendeprivileg)

Die nach wie vor im Entwurf beibehaltene Nichtbeteiligung der Sendeunternehmen stellt sich aus Sicht des VPRT nicht nur als eklatanter Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot, sondern auch als fehlerhafte Umsetzung der Informations-Richtlinie (Richtlinie 2001/29/EG) dar. Diese enthält in Erwägungsgrund 35 Satz 1 die Feststellung: „In bestimmten Fällen von Ausnahmen und Beschränkungen sollten Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten. [...]“ Welche diese bestimmten Fälle sind, ergibt sich dann ausdrücklich aus Art. 5 Abs. 2: Neben den Fällen der Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. e) ist es der hier für die private Vervielfältigung einschlägige lit. b), der die unbedingte Bedingung eines gerechten Ausgleichs für die Rechteinhaber formuliert.

Die Regel ist das in Art. 2 vorgesehene Vervielfältigungsrecht, das nach Art. 2 lit. e) auch Sendeunternehmen in Bezug auf ihre Sendungen zusteht. Art. 5 Abs. 2 lit. b) sieht für die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit vor, eine Ausnahme bzw. Beschränkung in Bezug auf dieses Recht in ihrem nationalen Recht vorzusehen. Die Ausübung dieser Befugnis stellt die Richtlinie aber unter die Bedingung eines gerechten Ausgleichs für die Rechteinhaber. Dies ist in Kürze der allein entscheidende materiellrechtliche Inhalt der Richtlinie. Danach steht Sendeunternehmen in dem Fall, dass nationales Recht private Vervielfältigungen erlaubt, ein Anspruch auf gerechten Ausgleich zu. Ein Ermessensspielraum bezüglich des „Ob“ des *gerechten* Ausgleichs steht den Mitgliedsstaaten nicht zu. Sie haben lediglich Handlungsspielraum bezüglich des „Wie“.

Erwägungsgrund 35 kann nun allein den Inhalt des Art. 5 spezifizieren und Hinweise für die Beantwortung der nach Art. 5 Abs. 2 lit. a) allein entscheidenden Frage geben, wann ein Ausgleich *gerecht* ist. Neben Erwägungsgrund 35 Satz 4, der hier nicht von Interesse ist, enthält allein Erwägungsgrund 35 Satz 6 eine Aussage, wann ein Ausgleich nicht als erforderlich und damit nicht als gerecht im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. b) angesehen werden kann. Danach ist ein Ausgleich *gegebenenfalls* in bestimmten Situationen, in denen dem Rechtsinhaber nur ein *geringfügiger* Nachteil entstünde, nicht erforderlich.

Das allein maßgebende Kriterium zur Verneinung eines „gerechten“ Ausgleichs, auf den im Fall einer Ausnahme oder Beschränkung den Rechtsinhabern nach Art. 5 Abs. 2 lit. b) ein Anspruch zusteht, ist damit die *Geringfügigkeit* eines Nachteils. Aus Erwägungsgrund 35 ergibt sich kein Ermessen der Mitgliedsstaaten, jenseits dieses Kriteriums die Gerechtigkeit eines Ausgleichs zu negieren. Eine allgemeine Berufung auf Erwägungsgrund 35 ohne Bezug auf die fehlende Geringfügigkeit eines Nachteils kann dem in der materiellen Norm Art. 5 Abs. 2 lit. b) verankerten Anspruch nicht entgegengestellt werden. Andernfalls würde der (verkürzte) Erwägungsgrund als allgemeiner Ausnahmetatbestand an die Stelle des Art. 5 Abs. 2 lit. b) gestellt und dieser materiellen Norm ihre Bedeutung genommen. Damit wäre die Gewährung eines gerechten Ausgleichs letztlich in das Belieben der Mitgliedsstaaten gestellt, was mit Art. 5 Abs. 2 lit. b) nicht vereinbar ist.

Zu der Bedeutung des Nachteils, der den privaten Sendeunternehmen jährlich entsteht, hat der VPRT bereits ausführlich in seinen bisherigen Stellungnahmen vorgetragen. Die Werbeeinnahmen der Privatsender beliefen sich in den Jahren 2004 und 2005 auf ca. 3,9 Mrd. € pro Jahr. Durch eine aufgrund der privaten Vervielfältigungen um im Mittelwert rund 9% niedrigere Einschaltquote, die mit der Auswertung der GfK vom 29. April 2004 dargelegt wurde, entstehen den Privatsendern durch private Aufzeichnungen ihrer Programme daher Verluste, die weder absolut noch relativ als geringfügig bezeichnet werden können. **Eine Beteiligung der Sendeunternehmen durch eine Anpassung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist daher auch EU-rechtlich zwingend geboten. Im Falle einer auch weiterhin nicht erfolgenden Einbeziehung müssen sich die Sendeunternehmen daher vorbehalten, ihre Ansprüche auf gerichtlichem Wege geltend zu machen.**

Zum sog. **Sendeprivileg**, d. h. dem in § 78 Abs. 2 Nr. 1 verankerten Vergütungsanspruch der Künstler für die Sendung erschienener Tonträger, verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen. Die bisherigen Gesetzesentwürfe haben zu Recht von einer Streichung des Sendeprivilegs abgesehen. Zum einen wäre der Sendebetrieb im Bereich des Hörfunks und Fernsehens nicht mehr aufrechtzuerhalten, da eine individuelle Lizenzierung völlig unpraktikabel wäre. Zum anderen ist zu erwarten, dass die Zuerkennung eines Verbotsrechts zur Blockierung von Funksendungen und zu Einschränkungen der Rundfunkfreiheit führt, da die Tonträgerhersteller versuchen werden, ihr Repertoire nur noch unter dem Gesichtspunkt der Promotion zu lizenzieren. Die Verhinderung einer Blockierung war schon in früheren Gesetzgebungsverfahren der Hauptgrund für das Sendeprivileg (vgl. Schrickler / Krüger § 78 Rn. 6 ff.)

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vergütung der Sendung erschienener Tonträger das Hauptaufkommen der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) darstellt, die von den öffentlich-rechtlichen und privaten Sendeunternehmen hierfür **jährlich über EUR 60 Mio.** (davon Privatsender: knapp 30 Mio. €) einnimmt.

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Urheberrechts (Korb II)
Öffentliche Anhörung am 8. November 2006

Stellungnahme der GEMA

Teil II - Kabelweitersendung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft sieht keine Änderung der gesetzlichen Regelung der Kabelweitersendung in § 20b UrhG vor. Die von der Kabelseite im Vorfeld vorgetragene Forderungen nach Abschaffung des in § 20b II UrhG normierten Vergütungsanspruchs und der tatbestandlichen Freistellung von Kabelweitersendungen im so genannten Versorgungsbe- reich waren mit guten Gründen abgelehnt worden. Ebenso wenig ist der Regierungsentwurf der Forderung der privaten Sendeunternehmen nachgekommen, das Verwertungsrecht der Kabelweitersendung so auszugestalten, dass ausschließlich die Sendeunternehmen berechtigt sind, es gegenüber den Kabelnetzbetreibern geltend zu machen.

Aus Sicht der Urheber und Leistungsschutzberechtigten sind damit alle Argumente sowohl der Kabelseite, als auch der Seite der privaten Sendeunternehmen, die auf eine Schwächung der Position der Urheber hinauslaufen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt erschöpfend diskutiert und zu Recht abgelehnt worden.

Die Diskussion über eine Neuregelung des Rechts der Kabelweiterleitung wurde im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vom Bundesrat wieder aufgenommen. Dabei brachte der Bundesrat einen neuen Aspekt ein, indem er vor dem Hintergrund neuer Verbreitungsfor- men für Hörfunk und Fernsehen eine technologieneutrale Ausgestaltung des § 20b UrhG fordert.

Die vom Bundesrat in seiner Empfehlung zum Gesetzentwurf eingebrachte Forderung einer technologieneutralen Ausgestaltung des § 20b II UrhG wird von Seiten der Urheber unter- stützt. Für eine Gesetzesanpassung sprechen insbesondere die folgenden Argumente:

Eine Weitersendung ist die zeitgleiche, vollständige und unveränderte Weiterleitung von Hör- funk- bzw. Fernsehprogrammen durch einen Dritten, der dadurch die in den Programmen ent- haltenen schöpferischen Leistungen gegenüber dem primär Sendenden nochmals wirtschaft- lich verwertet, also „zweit“verwertet. Es ist angemessen, dass die Urheber und Leistungs- schutzberechtigten an den im Vergleich zur Erstverwertung zusätzlich generierten wirtschaft- lichen Vorteilen angemessen beteiligt werden.

Neue Technologien ermöglichen seit einiger Zeit jedoch nicht nur die kabelgebundene, son- dern auch die kabellose Weitersendung. Als Beispiel mag die Übertragung herkömmlicher Fernsehprogramme durch die Betreiber von Mobilfunknetzen dienen. Für diese kabellosen Formen der Weitersendung sind die in § 20b UrhG normierten Regelungen der Verwertungs-

39

gesellschaftspflichtigkeit (Absatz 1) und der richtigen Vergütungsallokation (Absatz 2) genauso sinnvoll wie für die Formen der Kabelweiterleitung. Auch ein Mobilfunknetzbetreiber würde ohne eine Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit und die damit verbundene Regelungen des Abschlusszwanges (§ 11 UrhWG) vor Schwierigkeiten gestellt werden, alle Berechtigten zu lokalisieren und die erforderlichen Weiterleitendechte vollständig zu erwerben.

Aus diesem Grund schlagen wir eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 20b UrhG auf kabellose Formen der Weiterleitung vor, wie es das internationale Urheberrecht in Artikel 11 *bis* der Revidierten Berner Übereinkunft schon seit langem vorsieht.

Eine Formulierung könnte wie folgt aussehen:

§ 20b Weiterleitung

(1) Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms durch kabelgebundene oder kabellose Systeme weiterzusenden (Weiterleitung), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine Sendungen geltend macht.

(2) Hat der Urheber das Recht der Weiterleitung einem Sendeunternehmen oder einem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat das weiterleitende Unternehmen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Weiterleitung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden. Diese Regelung steht Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede Weiterleitung eingeräumt wird.

Diese Formulierung entspricht der jetzigen Gesetzesfassung, außer dass der Anwendungsbereich jetzt ohne Bezug auf eine bestimmte Verbreitungstechnik, also technikneutral gefasst ist.



Universität Karlsruhe (TH)
 INSTITUT FÜR INFORMATIONSDRECHT
 Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR)

Professor Dr. Thomas Dreier, M.C.J.

Geb. 50.31 (3. OG), Am Fasanengarten 5, D - 76131 Karlsruhe
<http://www.z-a-r.de>

Stellungnahme
Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
8. November 2006
- Teil II Kabelweitersendung -

Sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages,

Ihrer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu den die Kabelweitersendung betreffenden Vorschriften des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (BT-Drucks. 16/1828) will ich gerne nachkommen. Im Einzelnen habe ich die folgenden Anmerkungen:

Zu Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzesentwurfs (Ergänzung von § 20b Abs. 4 UrhG):

1. Die vorgeschlagene Änderung:

Der Regierungsentwurf beschränkt sich im Bereich der Kabelweitersendung darauf, in § 20b Abs. 2 Satz 4 UrhG neben Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen von Sendeunternehmen künftig auch gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 UrhG ausdrücklich zu nennen.

Die Änderung ist im Regelungszusammenhang von § 20b Abs. 2 UrhG zu sehen: es soll sichergestellt sein, daß die Urheber, deren Werke weitergesendet werden, auch tatsächlich in den Genuß einer Vergütung für diese Weitersendung gelangen (s. Dreier/Schulze, UrhG, 2. Aufl. 2006, § 20b Rdnr. 13). Nun hat der Gesetzgeber befürchtet, daß die Urheber von den ursprünglichen Sendeunternehmen insoweit nicht hinreichend vergütet werden (s. a.a.O., Rdnr. 16). Deshalb statuiert § 20b Abs. 2 Satz 1 UrhG zunächst einen eigenständigen, vom Verbotrecht der Kabelweitersendung losgelösten Vergütungsanspruch der Urheber gegen die Kabelweitersendeunternehmen. Dieses Anspruchs bedarf es jedoch dann nicht, wenn die Vergütung durch die Sendeunternehmen im Einzelfall durch Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sichergestellt ist (§ 20b Abs. 4 Satz 4 UrhG). Seit dem Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22.3.2002 können Vergütungsvereinbarungen auch im Wege von gemeinsamen Vergütungsregelungen gem. § 36 UrhG getroffen werden. Die ausdrückliche Nennung der gemeinsamen Vergütungsregelungen in § 20b Abs. 4 Satz 4 UrhG ist daher nur konsequent.

Ergebnis: Die vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung ist zu befürworten.

2. Bedürfnis für weitergehende Änderungen:

- Abschaffung des Vergütungsanspruchs nach § 20b Abs. 4 Satz 1 UrhG?

Im Zuge der Vorarbeiten zum Regierungsentwurf ist darüber hinaus die Frage erörtert worden, ob der Vergütungsanspruch der Urheber gegenüber den Kabelweitersendeunternehmen nach § 20b Abs. 4 Satz 1 UrhG abgeschafft werden sollte.

Dazu ist folgendes anzumerken:

Nach der Systematik des Urheberrechts ist die vom Werknutzer an den Urheber zu zahlende Vergütung die Gegenleistung für die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte. Bei dem Vergütungsanspruch nach § 20b Abs. 4 Satz 1 UrhG handelt es sich jedoch um einen zusätzlichen Anspruch, der neben die Vergütung tritt, die von den Kabelweitersendeunternehmen bereits an die Sendeunternehmen als Gegenleistung für die Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte gezahlt wird. Theoretisch ergänzen sich zwar die beiden Ansprüche (die Kabelweitersendeunternehmen gelten gegenüber den Verwertungsgesellschaften diejenigen Weitersenderechte ab, die diesen von den Urhebern direkt übertragen worden sind, und gegenüber den Sendeunternehmen deren eigene Weitersenderechte nach § 87 Abs. 1 Satz 1 UrhG sowie die Weitersenderechte derjenigen Autoren, die ihre Weitersenderechte an die Sendeunternehmen abgetreten haben; s. Dreier/Schulze, a.a.O., § 20b Rdnr. 11), doch kann es in der Praxis durchaus zu einer Doppelvergütung kommen.

Auch von der Richtlinie 93/83/EWG ist der Anspruch - den der deutsche Umsetzungsgeber in Anlehnung an den Vergütungsanspruch gegenüber Vermietunternehmen in § 27 Abs. 2 UrhG ausgestaltet hat - nicht zwingend veranlaßt.

Dennoch erscheint eine Abschaffung des Vergütungsanspruchs gegenwärtig nicht angezeigt (s. bereits Dreier/Schulze, a.a.O., § 20b Rdnr. 14 a.E.). Der Einwand, dem Schutzanliegen der Urheber werde bereits durch das neue Urhebervertragsrecht von 2002 entsprochen, ist letztlich nicht stichhaltig. Denn zum einen kann dessen Auswirkung in der Praxis gegenwärtig noch nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Zum anderen soll der Vergütungsanspruch der Urheber gegenüber den Kabelsendeunternehmen nach dem Regierungsentwurf dann entfallen, wenn sich die Betroffenen im Rahmen einer Vergütungsregelung gem. § 36 UrhG tatsächlich auf eine angemessene Beteiligung der Urheber an den Erlösen aus der Kabelweiterleitung geeinigt haben.

Der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Lösung ist daher der Vorzug vor einer gänzlichen Abschaffung des Vergütungsanspruchs nach § 20b Abs. 4 Satz 1 UrhG zu geben.

- Freistellung der Kabelweiterleitung im sog. Versorgungsbereich?

Eine weitere Frage ging dahin, ob Kabelweiterleitungen im sog. Versorgungsbereich urheberrechtlich freigestellt werden sollten.

Diese Forderung wird schon seit langem vornehmlich mit dem Hinweis auf die damit vorgeblich verbundene Doppelvergütung sowie unter Berufung auf den Verbraucherschutz zu begründen versucht (s. vor allem Gounalakis, *Kabelfernsehen im Spannungsfeld von Urheberrecht und Verbraucherschutz*, 1989, S. 219 ff.; dagegen umfassend Dreier, *Kabelweiterleitung und Urheberrecht*, 1991, S. 97 ff.).

Die Begründung des Regierungsentwurfs führt dagegen jedoch völlig zu Recht aus, daß auch innerhalb des Versorgungsbereichs nach deutschem Urheberrecht der Tatbestand der Kabelweiterleitung erfüllt ist. Eine Freistellung des Versorgungsbereichs öffentlich-rechtlicher Sendeunternehmen würde überdies zu einer nichtgerechtfertigten Diskriminierung gegenüber den Sendungen privater Anbieter haben, die definitionsgemäß keinen gesetzlichen Versorgungsbereich haben, und auch die Urheber in Bezug auf die beiden Sendungen ungleich behandeln. Auch im Ausland hat sich der Gedanke einer Freistellung des Versorgungsbereichs nicht durchsetzen können. Der BGH hat die Frage bislang zwar noch nicht endgültig entscheiden müssen. In seiner letzten Entscheidung zum Thema hat er jedoch Zweifel an der Anwendung der Erschöpfungslehre auf diese Fälle geäußert (BGH GRUR 2000, 699, 700 f. - *Kabelweiterleitung*). Zwar hat auch die Richtlinie 93/83/EWG den Fall als rein nationalen Sachverhalt zunächst nicht geregelt. Die Erschöpfung bei unkörperlichen Werkwiedergaben - zu denen die Kabelweiterleitung zählt - ist jedoch nachfolgend durch Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 29/2001/EG ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Es besteht daher kein Grund, für das deutsche Urheberrecht hier eine Abweichung von den europarechtlichen Vorgaben vorzusehen.

- Abgrenzung von Sende- und Empfangsanlagen:

Des weiteren sieht der Regierungsentwurf davon ab, urheberrechtsrelevante Kabelweiterleistungsanlagen von urheberrechtsfreien Empfangsanlagen mittels einer präzisierenden Definition des Begriffs Öffentlichkeit besser zu unterscheiden.

Auch diese Entscheidung verdient Zustimmung.

Zwar finden sich hier im Ausland - so etwa in Österreich (s. § 17 Abs. 3 öUrhG) - vereinzelt präzisierende Regelungen. Eine solche punktuelle Präzisierung für nur einen Sonderfall würden jedoch der deutschen Gesetzgebungssystematik widersprechen. Diese enthält in § 15 Abs. 3 UrhG eine allgemeine Definition der „Öffentlichkeit“, die von der Rechtsprechung im Einzelfall ausgefüllt wird. Einer präzisierenden Entscheidung bedarf es auch angesichts der bisherigen Vertragspraxis mithin offensichtlich nicht.

Ergebnis: Einer über den Regierungsentwurf hinausgehenden Gesetzesänderung bedarf es aus den genannten Gründen gegenwärtig nicht.

Zu Art. 1 Ziff. 18 des Gesetzesentwurfs (Ergänzung von § 87 Abs. 5 UrhG):

Nach dem bestehenden § 87 Abs. 5 UrhG sind Sendeunternehmen und Kabelunternehmen gegenseitig verpflichtet, einen Vertrag über die Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1 UrhG zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, sofern nicht ein die Ablehnung des Vertragsabschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht. Die Verpflichtung des Sendeunternehmens gilt auch für die ihm in bezug auf die eigene Sendung eingeräumten oder übertragenen Senderechte. Der deutsche Gesetzgeber hat damit Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 93/83/EWG entsprochen, nach dem die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, daß die Beteiligten Verhandlungen über die Erlaubnis der Kabelweiterverbreitung nach Treu und Glauben aufnehmen und diese Verhandlungen nicht ohne triftigen Grund be- oder verhindern.

Um die Transparenz der vertraglichen Verhandlungen zu erhöhen und die Rechtssicherheit vor allem der Kabelsendeunternehmen in Bezug auf die insgesamt zu zahlende Vergütung zu erhöhen, schlägt der Regierungsentwurf vor, § 87 Abs. 5 UrhG dahingehend zu ergänzen, daß Kabelweitersende- wie auch Sendeunternehmen die Möglichkeit eingeräumt wird, gemeinsame Verhandlungen in Bezug auf die Kabelweitersendung zu verlangen.

Ergebnis: Auch diesem Vorschlag kann angesichts des erstrebenswerten Ziels uneingeschränkt zugestimmt werden.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen dem Entscheidungsprozeß behilflich sein zu können.

Karlsruhe, 2. November 2006

Prof. Dr. Thomas DREIER, M.C.J.

PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG
 FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN
 INSTITUT FÜR RECHTSVERGLEICHUNG
 ALLGEMEINE ABTEILUNG
 PROF. DR. GEORGIOS GOUNALAKIS



Prof. Dr. G. Gounalakis · Philipps-Universität · Universitätsstr. 6 · D-35032 Marburg

Savigny-Haus
 Universitätsstraße 6
 D-35032 Marburg
 Tel: 49-(0)6421-2821714
 Fax: 49-(0)6421-2828957
 E-mail: gouna@staff.
 uni-marburg.de
 www: gounalakis.com

**Stellungnahme
 für die öffentliche Anhörung am 8. November 2006**

ZU

dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der
 Informationsgesellschaft“**

(BT-Drucksache 16/1828)

und

dem Antrag der FDP-Fraktion

„Die Modernisierung des Urheberrechts muss fortgesetzt werden“

(BT-Drucksache 16/262)

I.

Das Kabelweitersenderecht ist typologisch den Zweitverwertungsrechten zuzuordnen. Die Kabelweitersendung in § 20 b Abs. 1 S. 1 UrhG setzt eine terrestrisch ausgestrahlte Sendung oder eine Satellitensendung als Erstverwertung voraus. § 20 b Abs. 1 S. 1 UrhG stellt klar, dass auch die zeitgleiche, unveränderte und vollständige (d.h. integrale) Weiterübertragung von terrestrischen Rundfunksendungen oder Satellitensendungen über das Kabelnetz als Verwertungstatbestand anzusehen sein kann. Die Voraussetzungen, unter denen die Kabelweiterleitung von Rundfunkprogrammen konkret in das Senderecht eingreift, sind bis heute aber nicht abschließend geklärt. Einigkeit besteht lediglich insofern, als reine Empfangsvorgänge vom Senderecht nicht erfasst sind.

Wie urheberrechtlich relevante Sendevorgänge von urheberrechtsfreien Empfangsvorgängen zu unterscheiden sind, wird in Rspr. und Literatur indes höchst unterschiedlich beantwortet. Bei der erforderlichen rechtlichen Abgrenzung kommt der Gefahr einer **Doppelbelastung der Verbraucher** eine entscheidende Bedeutung zu. Eine solche Doppelbelastung droht, weil der Urheber bei der Einräumung des Erstsenderechts an die Sendeunternehmen bereits eine Urheberrechtsvergütung erhalten hat. Diese Vergütung finanziert der Rezipient der Programme entweder über die Rundfunkgebühr oder, bei den privaten Rundfunkprogrammen, über die Werbeaufwendungen der Industrie, die auf die Konsumentenseite umgelegt werden.

Erhält nun der Urheber von dem Werkvermittler eine gesonderte Urheberrechtsvergütung für die Kabelweiterleitung, die letztlich ebenfalls auf die Verbraucher umgelegt würde, wäre für ein und denselben Werkgenuß doppelt zu zahlen. Denn jedes Programm kann vom Rezipienten zeitgleich bekanntlich nur einmal empfangen werden.

Es kann urheberrechtlich nicht relevant sein, ob etwa der Konzertveranstalter die Konzertbesucher durch den Haupteingang in den Konzertsaal führt oder durch einen separaten, eigens angelegten und durch ein Subunternehmen bewachten Nebeneingang zu deren Sitzplätzen leitet. Urheberrechtsgebühren zahlt er allein für die inhaltliche Verwertung der Musik und damit für den öffentlichen Musikgenusses des Konzertes, nicht jedoch für den Weg, den er für den Zutritt zur Verfügung stellt.

Zwar kann im Recht der unkörperlichen Werkwiedergabe die Kabelweitersendung als technisch spezifische Ausgestaltung des Senderechts nach § 20b Abs. 1 UrhG weitere Vergütungsansprüche auslösen. Die Regelung schießt aber weit über das Ziel hinaus, weil sie auch Fälle erfasst, die nicht zu einer Vervielfachung des Werkgenusses führen.

Wenn etwa das Programm von Hessen 3 per Kabel nach Berlin weitergeleitet wird, wird der Adressatenkreis des ursprünglichen Sendegebietes erweitert. Deshalb soll der Urheber angemessen daran partizipieren. Wenn aber das gleiche Programm, das terrestrisch oder per Satellit in Hessen zu empfangen ist, per Kabel lediglich in Hessen weitergeleitet wird, bleibt die Verwertung der Urheberrechte im

ursprünglichen Versorgungsgebiet, für das der Urheber bereits eine Vergütung erhalten hat. Deshalb ist eine weitere Vergütung des Urhebers für die Kabelweiterleitung unangemessen.

Für eine solche **Doppelvergütung** besteht keine Rechtfertigung. Es entspricht deshalb der Billigkeit, das Kabelweitersenderecht im Versorgungsbereich des ursprünglichen Senderechts einzuschränken. Dieser Fall sollte deshalb vom Tatbestand des § 20 b Abs. 1 S. 1 UrhG ausgenommen werden. Und das ist eine Aufgabe, der sich der Gesetzgeber stellen sollte.

II.

Aber selbst wenn man mit einer verbreiteten Meinung jede Kabelweiterleitung, auch die soeben geschilderte integrale Kabeleinspeisung im Versorgungsbereich des Ursprungssenders, dem Kabelweitersenderecht des § 20b Abs. 1 UrhG unterstellt, so ist § 20b Abs. 2 UrhG ersatzlos zu streichen:

Der Vergütungsanspruch des § 20b Abs. 2 UrhG ist nämlich nichts anderes als eine versteckte staatliche **Subvention!** Genauer: Es handelt sich um eine Subvention zugunsten der Urheber, aber auch zugunsten der Sendeunternehmen und zum Nachteil der Verbraucher, auf die die Kosten letztlich abgewälzt werden. Daran besteht seit Inkrafttreten der Novelle zum Urhebervertragsrecht kein vernünftiger Zweifel mehr:

Dass die Vorschrift verfassungsrechtliche Bedenken (nicht gerechtfertigter Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG) aufwirft, dürfte den mit ihr befassten Kreisen zu Ohren gekommen sein. Und dass die Bundesregierung diese Bedenken nicht so recht teilen will, zeigt der jüngste Regierungsentwurf, wie er hier zur Diskussion steht. Der nämlich lässt die Gelegenheit verstreichen, sich vier Jahre nach Verabschiedung der Novelle zum Urhebervertragsrecht von einer der kuriossten Vorschriften des UrhG zu trennen. Kurios ist § 20b Abs. 2 UrhG deshalb, weil ein Vergütungsanspruch, der den **Beihilfebegriff** des Europarechts erfüllt, bislang ohne Vorbild geblieben ist.

Die Subvention verbirgt sich hinter dem Begriff des angemessenen Vergütungsanspruchs: So haben Kabelunternehmen nach § 20b Abs. 2 S. 1 UrhG dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Kabelweitersendung zu zahlen. Der Vergütungsanspruch besteht selbst dann, wenn der Urheber das Recht der Kabelweitersendung bereits einem Sendeunternehmen eingeräumt hat und dafür urheberrechtlich bereits abgegolten wurde, was der Vertragspraxis entspricht. Das lässt aufhorchen. Zumindest, wenn man der gängigen Interpretation folgt, wonach der Anspruch auch dann fällig wird, wenn das Kabelunternehmen nur für die technische Seite des Weiterleitungsvorgangs verantwortlich ist.

Spricht also § 20b Abs. 2 S. 1 UrhG von einer angemessenen Vergütung, dann muss die Frage gestattet sein, *wofür* denn hier eigentlich vergütet werden soll. Genauer: Welche Leistung des Urhebers soll vergütet werden? Was genau ist der vergütungswürdige Vorgang, den sich das Kabelunternehmen in Rechnung stellen lassen muss? Betrachtet man die gängige Vertragspraxis, so tritt das Kabelunternehmen lediglich als Access-Provider auf, der einzig und allein für die technische Durchleitung von Sendungen zuständig ist. Für deren Ausstrahlung zeichnet das Sendeunternehmen als Content-Provider verantwortlich, das sich auch das Kabelweitersenderecht vom Urheber hat einräumen lassen.

Die Antwort nach der Vergütungspflichtigkeit kann sich also nur aus der Systematik des UrhG selbst ergeben. Mit den Vergütungsansprüchen des UrhG wird das verfassungsrechtliche Gebot des Art. 14 GG befolgt, den Urheber an der wirtschaftlichen Verwertung seiner Werke angemessen zu beteiligen. Wirtschaftliche Verwertung bedeutet hier Vervielfachung von Werkgenussmöglichkeiten gegen Entgelt. Die One-to-many-Kommunikation des Sendens von Inhalten mit den technischen Möglichkeiten des Rundfunks führt zu einer solchen Vervielfachung: Ein urheberrechtlich geschütztes Werk, etwa ein Film, wird durch die Sendung zeitgleich einer Vielzahl von Werknutzern zugänglich gemacht. Hierfür und für nichts anderes beansprucht der Urheber oder der Leistungsschutzberechtigte seine Vergütung nach dem UrhG.

Sollte es sich nun tatsächlich auch bei der technischen Kabelweiterleitung um einen solchen urheberrechtlichen Verwertungsvorgang handeln? Genauer: Sind

Kabelunternehmen zugleich auch Sendeunternehmen, selbst wenn sie ganze Rundfunkprogramme von ARD, ZDF, Sat1 oder RTL nur im Auftrag Dritter, nämlich der jeweiligen Sender, technisch weiterleiten? Wer das behauptet, bringt das Fass zum Überlaufen. Dann müsste man gleichzeitig verlangen, dass die für die technische Übertragung von Satellitensendungen zuständigen Unternehmen ebenfalls eine Vergütung an den Urheber zu entrichten haben. Dieser Idee ist - soweit ersichtlich - noch niemand verfallen. Ebenso wenig wie die Deutsche Post urheberrechtlich für den Inhalt der von ihr versendeten Briefe, CDs, Zeitungen und Zeitschriften verantwortlich sein kann, so wenig sind Kabelunternehmen für die Sendungen verantwortlich, die sie - auf Initiative und unter Herrschaft der Sendeunternehmen - technisch weiterleiten.

Mit anderen Worten. Ob der Verbraucher die Tageszeitung am Kiosk kauft, oder aber durch den Postzeitungsvertrieb nach Hause geliefert erhält, kann urheberrechtlich keinen Unterschied machen. In beiden Fällen nutzt er den Inhalt ein und derselben Zeitung. Es wäre absurd, würde man von der Post für die *Zustellung* der Zeitung eine urheberrechtliche Vergütung verlangen.

Dieser Sachlage wird § 20b Abs. 2 UrhG indes nicht gerecht.

Für die eingangs gestellte Frage, wofür denn nun das Kabelunternehmen nach § 20b Abs. 2 UrhG in Anspruch genommen werden soll, ergibt sich daraus die Antwort: für nichts! Denn spricht § 20b Abs. 2 UrhG von einer angemessenen Vergütung, kann damit nur eine Abgeltung für urheberrechtliche Nutzungsvorgänge gemeint sein. An diesen Vorgängen fehlt es aber, wenn die Kabelweiterleitung im Auftrag der Sendeunternehmen erfolgt (Transportmodell). Maßgebend ist vielmehr, wer die Senderechte bei der Weiterleitung inhaltlich verwertet, d.h. wer den Verwertungsvorgang steuert und beherrscht.

Wir haben es im Ergebnis mit einem Anspruch zu tun, der sich urheberrechtsdogmatisch nicht einordnen lässt. Er begünstigt Urheber und Rechteinhaber zu Lasten der Kabelunternehmen und letztlich der Verbraucher. Die Kabelunternehmen selber erhalten für ihre Belastung ebenso wenig eine

Gegenleistung wie die Endnutzer. All das scheint den Subventionsvorwurf zu bestätigen.

Ursprünglich entsprach es indes nicht dem Willen des Gesetzgebers, Urheber und Rechteinhaber mit dem Anspruch aus § 20b Abs. 2 UrhG zu begünstigen. Der Gesetzgeber sah vielmehr den Urheber bei Einführung der Vorschrift in einer strukturell unterlegenen Verhandlungsposition gegenüber den Sendeunternehmen. So wurde angenommen, der Urheber werde für sein Recht der Kabelweitersendung nicht angemessen vergütet. Einzig aus diesen Erwägungen heraus sollte dem Urheber ein weiterer Schuldner an die Seite gestellt werden, dessen Zahlungen dann letztlich eine angemessene Vergütung des Urhebers sicherstellen sollte.

Diese rechtspolitische Absicht einer Verbesserung der Verhandlungsposition des Urhebers hat der Gesetzgeber jedoch ganz allgemein im Urhebervertragsrecht verwirklicht, namentlich mit § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG, wonach der Urheber von seinem Vertragspartner eine Vertragsänderung verlangen kann, soweit die ursprünglich vereinbarte Vergütung sich als nicht angemessen darstellt. Damit freilich ist Sinn und Zweck des § 20b Abs. 2 UrhG entfallen.

Hält man die Vorschrift nun weiterhin aufrecht, ist die Subvention perfekt: Der Vergütungsanspruch gegen das Kabelunternehmen steht dann nämlich vollends selbständig neben dem Anspruch des Urhebers gegen das Sendeunternehmen. So kann der Urheber vom Sendeunternehmen eine volle angemessene Vergütung nach § 32 UrhG verlangen, während er gleichzeitig den Kabelunternehmer nach § 20b Abs. 2 UrhG zur Kasse bitten kann. Und die Rechnung zahlt in beiden Fällen der Verbraucher. Dadurch, dass der Anspruch aus § 20b Abs. 2 UrhG seine ursprüngliche Funktion verloren hat, gewährt er den Urhebern und Rechteinhabern einen völlig gegenleistungsfreien Bonus. Mit der Folge: die Verbraucher müssen für ein und denselben Werkgenuß doppelt zahlen.

Und ganz nebenbei: Wie lässt sich eigentlich die Angemessenheit einer Vergütung bestimmen, der gar keine Gegenleistung entspricht? Eine unlösbare Aufgabe. Spätestens hier wird deutlich, dass § 20b Abs. 2 UrhG seit der Einführung des neuen Urhebervertragsrechts nicht mehr zu halten ist. Die Vorschrift ist ein beispielloses

urheberrechtliches Kuriosum und **verfassungsrechtlich wie europarechtlich bedenklich** dazu.

Zwar könnte man noch überlegen, der Vorschrift durch eine Ergänzung ihres Wortlauts zu urheberrechtlicher Konsistenz zu verhelfen. Dann müsste klargestellt sein, dass als Kabelunternehmen im Sinne der Bestimmung nur dasjenige Unternehmen gilt, das den Weiterleitungsvorgang initiiert und kontrolliert. Mit dieser Ergänzung wären dann Kabelunternehmen nur vergütungspflichtig, soweit sie selbst als Content-Provider auftreten. So ergänzt, formulierte § 20b Abs. 2 UrhG allerdings nichts als eine Selbstverständlichkeit. Denn das Senderecht des Urhebers folgt ja bereits aus §§ 20 i.V.m. 20b Abs. 1 UrhG. Überzeugen kann daher allein eine **ersatzlose Streichung des § 20b Abs. 2 UrhG.**

Marburg, den 6. November 2006

Prof. Dr. G. Gounalakis

Stellungnahme zur Regelung der Kabelweitersendung im Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Der Deutsche Kabelverband e.V. vertritt die Interessen der Kabelnetzbetreiber, die aus dem Verkauf der Kabelnetze der Deutschen Telekom AG hervorgegangen sind, und über deren Netze über 17 Millionen Haushalte mit Rundfunkdiensten und zunehmend auch mit Internet- und Telefonangeboten versorgt werden.

Moderne Breitbandkabelnetze und eine hohe Penetration von Breitbandzugängen sind elementar für die Entstehung eines zukunftsfähigen Technologie- und Wirtschaftsstandortes. Allein die großen Kabelnetzbetreiber Kabel Deutschland, Kabel Baden-Württemberg und Unity Media planen, im Zeitraum 2006 bis 2008 ca. 1 Milliarde Euro in die Modernisierung ihrer Netze zu investieren. Gleichzeitig wird der bereits existierende intensive Wettbewerb zu Satellit und DVB-T durch den Markteintritt von IPTV über DSL-Netze noch an Schärfe zunehmen. Regulatorische Unsicherheiten, wie sie sich beispielsweise aus dem geltenden Urheberrecht ergeben, verringern die Planungssicherheit der Unternehmen und damit auch deren Investitionsbereitschaft.

1. Vergütungspflichten nach § 20b Abs. 2 UrhG

§ 20b Abs. 2 UrhG führt zu Doppelbelastungen für die Kabelunternehmen und zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Er ist darüber hinaus vor dem Hintergrund der neu geschaffenen §§ 32 und 36 UrhG nicht mehr zu rechtfertigen.

Kabelnetzbetreiber erwerben bereits heute gegen Zahlung erheblicher Millionenbeträge sämtliche Urheberrechte gemäß §§ 20 und 20b Abs. 1 UrhG, die für Übertragung der Programme der Sender über die Kabelnetze notwendig sind, von den Verwertungsgesellschaften und den Sendeunternehmen. Mit diesen Zahlungen werden bereits sämtliche Rechte der Sendeunternehmen und auch der beteiligten Urheber durch die Kabelunternehmen angemessen abgegolten. § 20b Abs. 2 UrhG schafft darüber hinaus noch einen Zahlungsanspruch gegen das Kabelunternehmen, obwohl der Urheber sein Recht bereits vorher an ein Sendeunternehmen oder einen Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt hat. Eine nochmalige Zahlung für diese Rechte nach § 20b Abs. 2 führt damit zu einer Verdoppelung der Ansprüche und im Ergebnis zu einer doppelten Zahlung durch die Kabelunternehmen (Doppelvergütung).

Im Übrigen ist dieser Anspruch sowohl im Hinblick auf die zu vergütenden Rechte als auch seine Höhe zwischen den Rechteinhabern selbst strittig. Dadurch entsteht für die Kabelunternehmen eine erhebliche Unsicherheit über die zu erwartenden Belastungen und über die Frage an wen die Zahlungen zu leisten sind, um alle Rechte zu erwerben.

Dieser Streit zwischen Urhebern und Sendeunternehmen über die Angemessenheit der Vergütungen ist richtigerweise nicht unter Einbeziehung der Kabelunternehmen zu lösen. Fragen der angemessenen Vergütung sind im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zwischen den beteiligten Parteien zu lösen und nicht zu Lasten Dritter, die keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Urheber und Sender haben. Um die Position der Urheber auch gegenüber den Sendeunternehmen zu stärken, hat der Gesetzgeber das Urhebervertragsrecht durch das „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung der Urheber und ausübenden Künstler“ im Jahr 2003 umfassend novelliert. Die Schaffung eines ausdrücklichen Anspruchs des Urhebers auf angemessene Vergütung in § 32 UrhG und die Möglichkeit zum Abschluss gemeinsamer Vergütungsregelungen in § 36 UrhG bietet heute den Urhebern die Möglichkeit, ihre angemessene Vergütung durch die Sendeunternehmen sicher zu stellen. Damit entfällt im Nachhinein auch die rechtsdogmatisch sowieso bedenkliche Rechtfertigung für § 20 b Absatz 2 UrhG.

§ 20 b Abs. 2 UrhG ist daher zu streichen

2. Schaffung fairer und effizienter Verhandlungsbedingungen

Die geplante Einführung eines Anspruchs auf gemeinsame Verhandlungen zwischen Sende- und Kabelunternehmen unter Einbeziehung der anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften in § 87 Abs. 5 Satz 2 UrhG schafft eine weitere Hürde für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen.

Kabelunternehmen sind immer darauf angewiesen, attraktive Programme, die über Satellit oder Terrestrik allgemein verbreitet werden, auch über ihre Infrastruktur den Endkunden anbieten zu können. Andernfalls droht die Abwanderung von Kunden zu anderen Infrastrukturen. Eine Entwicklung, die nachträglich kaum rückgängig gemacht werden kann. Eine Regelung wie in § 87 Abs. 5 Satz 2 UrhG, die die Verhandlungen über die Weiterverbreitung erschweren oder verzögern kann, verschlechtert hier die

Verhandlungsposition der Kabelnetzbetreiber, ohne dass dadurch mehr Klarheit oder Rechtsicherheit geschaffen wird.

Allein schon die Koordination der Verhandlungstermine zwischen Kabelnetzbetreiber, Sender und den bis zu 8 anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften würde die Dauer von Einspeiseverhandlungen um ein Vielfaches verlängern. Im Übrigen scheint diese Ergänzung weder von den Kabelunternehmen, noch den privaten Sendeunternehmen und auch nicht von den Verwertungsgesellschaften positiv bewertet zu werden. Bei dem Expertengespräch der Arbeitsgruppen Kultur und Medien der CDU/CSU- und SPD-Bundestagsfraktion vom 28. September wurde die Einführung von § 87 Abs. 5 Satz 2 von allen anwesenden Experten einhellig als kontraproduktiv abgelehnt.

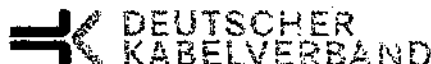
§ 87 Abs. 5 Satz 2 UrhG (neu) ist daher zu streichen

Der Deutsche Kabelverband e.V. und die ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. haben diese Punkte bereits im Sommer im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme zur Novellierung des Urheberrechts in die Diskussion eingebracht, die als Anlage nochmals beigefügt wird.

Berlin, 7. November 2006



Verband Privater Kabelnetzbetreiber e.V.



**Gemeinsames Positionspapier
der ANGA Verband Privater Kabelnetzbetreiber e.V. und des Deutschen Kabelverband e.V.
zum Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft**

I. Hintergrund

Die deutschen Kabelnetzbetreiber modernisieren ihre in der Vergangenheit überwiegend nur für Fernsehen und Radio genutzten Breitbandkabelnetze flächendeckend, um ihren Kunden auch Breitbandinternet und Telefondienste anbieten zu können. Diese Modernisierung dient auch der Stärkung des Technologie- und Wirtschaftsstandortes Deutschland. Laut einer aktuellen Studie der OECD wird spätestens im Jahr 2011 rund ein Drittel des Produktivitätswachstums in Industrieländern vom Zugang zu breitbandigem Internet abhängen. Bisher belegt Deutschland bei der Breitbandpenetration in Europa lediglich einen Platz im unteren Mittelfeld. Die Kabelnetzbetreiber wollen dies ändern. Fast alle Staaten mit hoher Versorgungsdichte an Breitbandanschlüssen verfügen über interaktiv ausgebaute Kabelnetze, die hohe Marktanteile - teilweise bis über 50% - der breitbandigen Internetzugänge stellen. Die Erfahrungen aus den anderen Ländern belegen damit eindeutig, dass der **Infrastrukturwettbewerb zwischen Kabel und DSL eine Grundvoraussetzung für eine überdurchschnittliche Entwicklung der Breitbandpenetration ist.**

Die interaktive Aufrüstung der Fernsehkabelnetze erfordert **Investitionen von teilweise mehr als 200,- Euro je angeschlossenen Kabelhaushalt.** Bei bundesweit rund 15 Millionen Haushalten, die noch zur Modernisierung anstehen, entspricht dies einem **Volumen in Milliardenhöhe.** Die Kabelnetzbetreiber tätigen diese Ausgaben zu einem Zeitpunkt, zu dem noch völlig offen ist, wie viele der an die betreffende Kabelanlage angeschlossenen Fernsehhaushalte sich später tatsächlich für die Nutzung der Breitbandinternet- und Telefonangebote entscheiden. Die Investitionen in die interaktive Aufrüstung müssen die Kabelnetzbetreiber **daher aus den Kabelgrundgebühren für Fernsehen und Radio finanzieren.** Die Amortisation nimmt selbst bei einer hohen Akzeptanz der interaktiven Zusatzdienste in der Regel mindestens zehn Jahre in Anspruch. In ländlichen Regionen mit weitmaschigen Netzstrukturen ist eine kostendeckende Kalkulation besonders schwierig.

II. Problembeschreibung und Lösungsvorschläge

Grundvoraussetzung, um die Investitionen tätigen zu können, ist eine langfristige Kalkulationssicherheit über diejenigen Mittel, die dem Netzbetreiber aus der Kabelgrundgebühr nach Abzug aller Grundkosten überhaupt für die Netzmodernisierung verbleiben. **Bei technischen und betrieblichen Kosten ist dies in aller Regel möglich, nicht aber bei den urheberrechtlichen**

Vergütungen, die Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen (Programmveranstalter) geltend machen. Die Höhe der Vergütungen ist bis auf das unbestimmte Merkmal der „Angemessenheit“ gesetzlich nicht limitiert und von je her streitig.

Die bestehenden Lizenzverträge zwischen Kabelunternehmen und den unterschiedlichen Rechteinhabern enden ganz überwiegend zum Ende des laufenden Jahres. Nach diesen Verträgen zahlen die Kabelunternehmen für die Nutzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten Vergütungen in erheblicher Millionenhöhe. Für die anstehenden Neuverhandlungen **haben Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen trotz dieses erheblichen Volumens angekündigt, ihre Vergütungsforderungen auf das Doppelte bis Dreifache zu erhöhen.** Eine solche einseitige Mehrbelastung des Kabels würde seine Wettbewerbsfähigkeit zu anderen Infrastrukturen weiter beeinträchtigen.

Die Kabelunternehmen sind weiterhin bereit, mit den Rechteinhabern über eine angemessene Vergütung der von ihnen genutzten Rechte zu verhandeln. **Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zur sogenannten „Kabelweitersendung“ gewährleisten aber weder faire Verhandlungsbedingungen, noch verschaffen sie dem Kabelnetzbetreiber die notwendige Kalkulationssicherheit.** Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung des § 87 Absatz 5 UrhG kann darüber hinaus dazu führen, dass die Verhandlungen noch schwieriger und langwieriger werden:

1. Intransparente Rechtesituation und Doppelvergütung

Die erheblichen Millionenbeträge, die Kabelnetzbetreiber bereits an Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen zahlen, beruhen auf den Bestimmungen des § 20 und § 20b Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes. Mit diesen Zahlungen werden die für die Verbreitung über das Kabel nötigen Rechte sowohl der Sendeunternehmen als auch der einzelnen Urheber, deren Rechte von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, bereits angemessen abgegolten. Darüber hinaus existiert aber - speziell für die Kabelverbreitung - eine zweite Anspruchsgrundlage in **Absatz 2 des § 20b**, auf deren Basis einige Verwertungsgesellschaften inzwischen einen erheblichen Zuschlag auf die bereits vereinbarten Zahlungen fordern. Diese Norm führt zu einer **systemwidrigen Doppelung von Ansprüchen**. Sie ist in ihrer Bedeutung auch zwischen den Rechteinhabern intern streitig und beseitigt schon im Ansatz jegliche Kalkulationssicherheit. Eine solche Doppelung von Vergütungsansprüchen gibt es im Urheberrecht nur im Bereich der Kabelweitersendung. Diese Regelung ist damit eine **zielgerichtete Sonderbelastung des Kabels** gegenüber anderen Verbreitungswegen, die dem Grundsatz der Technologieneutralität widerspricht. **Das Urheberrecht gewährleistet bereits unabhängig von § 20b Abs. 2 UrhG eine angemessene Vergütung des Urhebers** (vgl. §§ 15, 20, 20b Abs. 1 und 32 UrhG). Deshalb ist es unangemessen, dass den Urhebern darüber hinaus ausgerechnet und ausschließlich für den Fall der Weiterverbreitung über Kabelnetze ein nochmaliger Anspruch eingeräumt wird. **Die Berechtigung und auch die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird folglich auch von anerkannten Rechtswissenschaftlern in Zweifel gezogen** (siehe etwa *Gounalakis/Mand*, Kabelweiterleitung und urheberrechtliche Vergütung, München 2003; *Gounalakis*, NJW 1999, S. 545 ff; vgl. auch *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, Kommentar, 1. Aufl. 2004, § 20b Rdnr. 14). Die Kabelbranche hatte beim

Bundesjustizministerium dazu frühzeitig umfangreiche Stellungnahmen und Rechtsgutachten eingereicht, die auch belegen, dass die **Bestimmung zum Schutz der Vergütungsinteressen der Urheber gar nicht erforderlich** ist.

Lösungsvorschlag: Streichung von § 20b Abs. 2 Urheberrechtsgesetz

2. Keine fairen Verhandlungsbedingungen

Nach geltendem Recht steht den Rechteinhabern nicht nur ein Vergütungsanspruch sondern auch ein sogenanntes „**Verbotsrecht**“ zu. Dies bedeutet: Wenn eine Einigung über die notwendigen Lizenzverträge nicht rechtzeitig zu Stande kommt, muss der Kabelnetzbetreiber die Einspeisung der Programme abrupt einstellen. Sonst drohen ihm Schadensersatzansprüche und sogar die Strafbarkeit wegen unerlaubter Rechteverwertung. Dies gilt **selbst für alle gängigen deutschen Programme, die über Satellit oder das digitale Antennenfernsehen DVB-T für jedermann problemlos über Einzelantennen empfangbar sind**. Und dies auch für die lediglich zeitgleiche, vollständige und völlig unveränderte Wiedergabe der Satellitenprogramme.

Das Kabelunternehmen gerät dadurch in eine **unzumutbare Zwangslage**. Denn der Empfang aller üblichen Fernsehprogramme über den Kabelanschluss ist seit vielen Jahren alltägliche Praxis. Schon eine Unterbrechung der Einspeisung auch nur eines der etablierten Vollprogramme hätte verheerende Folgen: Die Kabelkunden würden den abrupten Wegfall wichtiger Programme in ihrem Kabelangebot allein dem Netzbetreiber anlasten. Aufgrund der Alternative des Satellitendirektempfangs und des terrestrischen Digitalfernsehens DVB-T hätte der Wegfall beispielsweise der populären Programme Sat.1 oder RTL massenhafte Kündigungen von Kabelanschlussverträgen zur Folge und das sowohl von Seiten der Endkunden, aber auch von wohnungswirtschaftlichen Großkunden, die auf Proteste ihrer Mieter reagieren müssten. Das Kabelunternehmen stünde vor drastischen, dauerhaften Umsatzeinbußen. Hinzu käme ein langfristig wirkender Imageschaden gegenüber den anderen Empfangswegen.

Mit diesem Szenario können die Rechteinhaber in den Verhandlungen **unzulässigen Druck ausüben, denn der Netzbetreiber wird erpressbar**. Das Verbotsrecht steht fairen, „**waffengleichen**“ Verhandlungsbedingungen entgegen.

Die **Missbrauchsgefahr**, die mit dem Verbotsrecht verbunden ist, wird auch daraus ersichtlich, dass einige private Sender den mittelständischen Kabelbetreibern nach wie vor die unveränderte (!) Einspeisung ihrer digitalen Satellitenprogramme aus strategischen Gründen ganz generell verweigern.

Lösungsvorschlag: Rückführung des Verbotsrechts auf einen Vergütungsanspruch

Die für die Kabelnetzbetreiber unzumutbaren Verhandlungsbedingungen beruhen auf dem sogenannten „**Verbotsrecht**“, das aus dem Senderecht folgt. Für den speziellen Fall der vollständigen, unveränderten und zeitgleichen Kabelweitersendung der in Deutschland allgemein üblichen Programme bedarf es einer **Reduktion des Nutzungsverbots auf einen Vergütungsanspruch**. Der

Anspruch der Urheber auf angemessene Vergütung bleibt also ausdrücklich erhalten. Ein derartig abgestufter Schutz der Interessen der Urheber ist im Urheberrechtsgesetz durchaus üblich (z.B. in § 78 und in § 17 mit § 27 UrhG). Es wird vorgeschlagen folgende Ergänzungen im Urheberrechtsgesetz vorzunehmen:

a) In § 20b des Urheberrechtsgesetzes wird folgender Absatz neu eingefügt:

Die Kabelweitersendung eines Werks im Rahmen eines im Inland veranstalteten Programms bedarf nicht der Zustimmung des Urhebers, wenn das Programm im gesamten Bereich des Kabelsystems bereits drahtlos über Ton-, Fernseh-, Satellitenrundfunk oder andere technische Mittel öffentlich zugänglich ist. Erfolgt die Kabelweitersendung nach Satz 1 ohne vorherige Zustimmung, ist dem Urheber gleichwohl eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden.

b) § 87 Abs. 5 wird um folgenden Satz ergänzt:

§ 20b Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

3. Weitere Verkomplizierung und Verzögerung der Einspeiseverhandlungen

Abweichend von dem letzten Referentenentwurf soll § 87 Abs. 5 nach dem Regierungsentwurf um eine Bestimmung ergänzt werden, nach der auch die einzelnen Sendeunternehmen - ohne Zustimmung des Kabelnetzbetreibers - gemeinsame Verhandlungen mit den „anspruchsberechtigten“ Verwertungsgesellschaften erzwingen können (vgl. Ziffer 18 des Gesetzesentwurfs).

Damit wird das ursprünglich mit der Ergänzung verfolgte Ziel in sein Gegenteil verkehrt. Mit der Option auf gemeinsame Verhandlungen sollte der Kabelnetzbetreiber bei Unklarheiten, wem welche Vergütungen zustehen, alle Verwertungsgesellschaften mit an den Tisch holen können, um Kalkulationssicherheit über die Gesamtvergütung zu erhalten. Ein derartiges Interesse besteht auf Seiten des Programmveranstalters aber gerade nicht, denn er ist nicht Schuldner, sondern Zahlungsempfänger.

Die jetzt vorgesehene Regelung ist kontraproduktiv. Verhandlungsblockaden werden nicht beseitigt, vielmehr entstehen neue Möglichkeiten zur Verschleppung der Verhandlungen. Ein Sendeunternehmen kann zukünftig bis zu 9 Verwertungsgesellschaften an den Verhandlungstisch beordern, was erfahrungsgemäß schon bei der Terminkoordination und der internen Abstimmung zwischen den Rechteinhabern zu Komplikationen führt. Das langsamste Glied in der Rechteinhaberkette gibt dann das Tempo vor. Darüber hinaus benötigt ein Abschluss in einer solchen „Viel-Parteien-Verhandlung“ die Zustimmung aller Parteien, was **beliebige Möglichkeiten der Verzögerung eröffnet.**

Zudem können Gegenstand der bilateralen Vertragsbeziehungen zwischen Sendeunternehmen und Kabelunternehmen auch technische Einspeisebedingungen sein, die Verwertungsgesellschaften nicht betreffen und auch nicht unmittelbar die Rechteeinräumung gemäß § 87 Abs. 5 UrhG.

Die Bestimmung ist auch unpraktikabel. Dies zeigt etwa folgende Konstellation: Mit den Verwertungsgesellschaften bestehen heute Globalverträge, die die urheberrechtliche Abgeltung aller Programme betreffen. Diese bereits bestehenden Verträge mit den Verwertungsgesellschaften müssten dann wieder aufgeschlüsselt werden, wenn ein Senderunternehmen für ein Programm einen Vertrag, der auch die Verwertungsgesellschaften einbezieht, verlangen würde. Machen die Sendeunternehmen die Ansprüche auf gemeinsame Verhandlungen jeweils individuell geltend - was nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung möglich wäre - , müssten sich die Kabelnetzbetreiber mit den jeweiligen Sendeunternehmen und jeweils allen Verwertungsgesellschaften auf einen Verhandlungsmarathon einstellen, der aus einer **Vielzahl parallel laufender Einspeiseverhandlungen** besteht, an denen jeweils die gleichen Verwertungsgesellschaften teilnehmen. Damit würde das mit der Regelung verfolgte Ziel ins Gegenteil verkehrt.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung **geht an der aktuell geübten Praxis der Vertragsabschlüsse vorbei und führt auch zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit:** Künftig werden die Kabelnetzbetreiber auch noch über die Vorrage streiten müssen, welche Verwertungsgesellschaften die einzelnen Sendeunternehmen jeweils für „anspruchsberechtigt“ halten und wann ausnahmsweise ein „rechtfertigender Grund“ für die Ablehnung eines *gemeinsamen* Vertragsschlusses besteht. Und auch dies zunächst vor der Schiedsstelle und anschließend in Gerichtsverfahren, die sich über viele Jahre hinziehen.

Schlussendlich bestehen erhebliche Zweifel, ob die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung mit **europäischem Recht, insbesondere mit den Artikeln 8 bis 10 der Kabel- und Satellitenrichtlinie, zu vereinbaren ist.** Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass ausländische Rechteinhaber die Lizenzierung ihrer Rechte grundsätzlich selbst organisieren können. Die **Ausschüsse des Bundesrates** hatten diese Zweifel bereits in ihrer Empfehlung zum Regierungsentwurf (Drs. 275/1/06) erhoben und für eine Streichung der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Formulierung plädiert.

Lösungsvorschlag: Verzicht auf die im Gesetzesentwurf vorgesehene Ergänzung des § 87 Abs. 5 Urheberrechtsgesetz

Bonn/Berlin, im Juni 2006

Anlage zum Positionspapier

zum Zweiten Gesetz zur Regelung der Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Überblick über die Vorschläge zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes:

1. **20b Abs. 2** des Urheberrechtsgesetzes wird gestrichen.

2. In **§ 20b** des Urheberrechtsgesetzes wird folgender Absatz neu eingefügt:

(2) Die Kabelweitersendung eines Werks im Rahmen eines im Inland veranstalteten Programms bedarf nicht der Zustimmung des Urhebers, wenn das Programm im gesamten Bereich des Kabelsystems bereits drahtlos über Ton-, Fernseh-, Satellitenrundfunk oder andere technische Mittel öffentlich zugänglich ist. Erfolgt die Kabelweitersendung nach Satz 1 ohne vorherige Zustimmung, ist dem Urheber gleichwohl eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden.

3. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Ergänzung des **§ 87 Abs. 5** entfällt.

4. **§ 87 Abs. 5** wird um folgenden Satz ergänzt:

§ 20b Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.